

Unterausschuss Neue Medien (22)
Wortprotokoll
13. Sitzung

Berlin, den 11.10.2007, 15:30 Uhr
Sitzungsort: Paul-Löbe-Haus 4.400
10557 Berlin, Konrad-Adenauer-Str. 1
Sitzungssaal:

Vorsitz: Christoph Pries, MdB

TAGESORDNUNG:

Vor Eintritt in die Tagesordnung S. 4

Tagesordnungspunkt 1 S. 4

Öffentliches Expertengespräch zu den Digitalstrategien und Online-Angeboten der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanbieter

Tagesordnungspunkt 1a S. 29

Unterrichtung durch die Bundesregierung

Sechzehntes Hauptgutachten der Monopolkommission 2004/2005
-16/2460 und 16/2461-
Stellungnahme der Bundesregierung

BT-Drucksache 16/5881

Tagesordnungspunkt 1b abgesetzt

Antrag der Abgeordneten Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Christoph Waitz, Dr. Karl Addicks, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP

Klare Rahmenbedingungen für den dualen Rundfunk im multimedialen Zeitalter

BT-Drucksache 16/5959

Tagesordnungspunkt 1c abgesetzt

Antrag der Abgeordneten Grietje Bettin, Volker Beck (Köln), Ekin Deligöz, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Besondere Rolle des öffentlich-rechtlichen Rundfunks nach EU-Kompromiss sicherstellen

BT-Drucksache 16/5424

Tagesordnungspunkt 2 **S. 29**

Mitteilung der Kommission

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Ausschuss der Regionen
Eine allgemeine Politik zur Bekämpfung der Internetkriminalität (inkl. 10089/07 ADD 1 und 10089/07
ADD 2)

KOM-Nr.(2007)267 endg.; Ratsdok.-Nr: 10089/07

Tagesordnungspunkt 3 **S. 30**

Mitteilung der Kommission

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Bewertung der
Europäischen Agentur für Netz- und Informationssicherheit (ENISA)

KOM-Nr.(2007)285 endg.; Ratsdok.-Nr: 10340/07

Tagesordnungspunkt 4 **S. 30**

Verschiedenes

Anwesenheitsliste*

Mitglieder des Ausschusses

Ordentliche Mitglieder des Ausschusse

Stellv. Mitglieder des Ausschusses

CDU/CSU

Bär, Dorothee

Grindel, Reinhard

SPD

Dörmann, Martin
Pries, Christoph
Tauss, Jörg

Griefahn, Monika

FDP

Waitz, Christoph

DIE LINKE.

Bisky, Lothar, Dr.

B90/GRUENE

Bettin, Grietje

*) Der Urschrift des Protokolls ist die Liste der Unterschriften beigelegt.

Bundesregierung

Moewes

BKM

Bundesrat

Krause
Forst
Geffert
Müller

LV Sachsen
LV Sachsen-Anhalt
LV Bayern
LV Hessen

Fraktionen und Gruppen

Kollbeck
Scheele
Forneck
Becker-Schwering
Filip
Friebel

SPD
DIE LINKE.
CDU/CSU
FDP
CDU/CSU
SPD

Vor Eintritt in die Tagesordnung

Der **Vorsitzende**: Meine sehr geehrten Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen. Ich begrüße Sie herzlich zur 13. Sitzung des Unterausschusses Neue Medien. Die Obleute haben angesichts der anstehenden namentlichen Abstimmung beschlossen, die auf unser Expertengespräch folgenden Tagesordnungspunkte vorzuziehen und sie ebenfalls in öffentlicher Sitzung zu behandeln. Es wurde vereinbart, die Stellungnahme der Bundesregierung zu dem 16. Hauptgutachten der Monopolkommission auf Bundestagsdrucksache 16/5881 zur Kenntnis zu nehmen. Die beiden Bundestagsdrucksachen Antrag der FDP „Klare Rahmenbedingungen für den dualen Rundfunk im multimedialen Zeitalter“ sowie der Antrag von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Besondere Rolle des öffentlich-rechtlichen Rundfunks nach EU Kompromiss sicherstellen“ werden abgesetzt und in der kommenden Sitzung des Unterausschusses beraten. Weiterhin kamen die Obleute überein, die beiden europapolitischen Vorlagen der heutigen Tagesordnung unter TOP 2 und TOP 3 zur Kenntnis zu nehmen.

Gegen dieses Verfahren wird kein Widerspruch erhoben.

Der **Vorsitzende**: Herzlichen Dank. Dann kommen wir zu dem öffentlichen Expertengespräch zu den Digitalstrategien und Online-Angeboten der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanbieter.

Tagesordnungspunkt 1

Öffentliches Expertengespräch zu den Digitalstrategien und Online-Angeboten der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanbieter

Der **Vorsitzende**: Zunächst möchte ich die Gäste auf der Tribüne herzlich willkommen heißen. Die wichtigsten Gäste sind allerdings heute unsere Experten, die ich besonders herzlich begrüßen möchte. Eingeladen und erschienen sind: Peter Boudgoust, Intendant des Südwestrundfunks (SWR), als Vertreter der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, Prof. Dr. Dieter Dörr, Universität Mainz, als Vertreter von Wissenschaft und Forschung, Ursula Adelt, Verband Privater Rundfunk und Telemedien, als Vertreterin der Privatsender, Frau Adelt ist hier an Stelle des erkrankten Präsidenten des Verbandes Jürgen Doetz. Dr. Christoph Fiedler, Leiter Medienpolitik des Verbandes der Zeitschriftenverleger (VDZ), ist als Vertreter der Zeitungsverlage hier und schließlich begrüße ich Dr. Tim Weber, Leiter der Wirtschaftsredaktion von BBC News Interactive, London, als Medienexperte. Herzlich Willkommen. Für unser Gespräch sind zirka 90 Minuten eingeplant. Ich mache darauf aufmerksam, dass die namentliche Abstimmung unsere Terminplanung möglicherweise durcheinander bringen kann. Die Obleute haben deshalb im Vorfeld dieser Sitzung entschieden, dass Herr Boudgoust zunächst die Möglichkeit erhalten soll, im Rahmen von zirka zehn Minuten die Online-Strategie der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten kurz vorzustellen, bevor sich dann die anderen Experten äußern können. Ich schlage vor, ein bis zwei Minuten. Daran wird sich dann eine Fragerunde anschließen, in der die Fraktionen die Möglichkeit erhalten, alle ihre Fragen zu stellen. Herr Boudgoust, Sie haben das Wort.

Peter Boudgoust (Intendant des SWR): Mit Blick auf die begrenzte Zeit und auf den Charakter eines Gespraches werde ich versuchen, die zehn Minuten gar nicht auszuschopfen, sondern mich wirklich nur auf das Wichtigste zu beschranken. Sie haben es eingangs schon gesagt, ARD und ZDF sind nicht nur uber das Radio- und Fernsehgerat zu empfangen. Wir sind auch im Internet zu finden. Warum sind wir das? Wir sind dort erreichbar, weil unsere Kunden, die Gebuhrenzahler, uns dort suchen. Die vergangenen zehn Jahre haben eine sehr tiefgreifende Anderung des Mediennutzungsverhaltens mit sich gebracht. Und gerade die jungere Generation sucht Informationen zunehmend im Internet. Das heist umgekehrt, waren wir dort nicht publizistisch tatig, dann wurde diese Generation uns schlicht als Anbieter von Informations-, Bildungs- und Kulturangeboten nicht mehr wahrnehmen. Wir wurden unserem Grundversorgungsauftrag nicht mehr gerecht werden. Aber wir betreiben keineswegs eine Expansion im Internet. Sowohl was den Mitteleinsatz angeht, als auch was die Reichweite unserer Angebote angeht, sind wir ein Akteur unter anderen. Wir verdrangen unsere Mitbewerber nicht, sondern wir bereichern die Angebotsvielfalt in den neuen Medien.

Viele Anbieter verstehen unter Information das, was bei uns als Boulevard lauft. Das neueste Gerucht uber die Eskapaden von Paris Hilton gilt dann schon als Nachricht. Und andere Anbieter lassen sich fur die wirklich inhaltsstarken Informationspakete, Dossiers genannt, vom Nutzer bezahlen. Wir Offentlich-Rechtlichen bieten dagegen Grundversorgung gema unserem durch das Bundesverfassungsgericht gerade noch einmal bestatigten Auftrag. Die Karlsruher Richter haben dem offentlich-rechtlichen Rundfunk eine Entwicklungsgarantie fur die Zukunft zugewiesen. Das heist, Rundfunk ist ein Funktionsauftrag und nicht an einen bestimmten Verbreitungsweg oder an eine bestimmte Technik gebunden.

Das heist, ob analog oder digital, ob im Dampfradio oder auf dem MP3-Player, wir wollen auch in Zukunft Rundfunk in der Qualitat anbieten, fur die wir nun schon seit Jahrzehnten stehen. Und inhaltliche Qualitat hangt nicht von der Technik ab. Auch die EU-Kommission hat uns das mit dem technologieneutralen Begriff bestatigt. Wir Offentlich-Rechtlichen wollen im Internet auch keinen finanziellen Erfolg. Wir sind frei von Werbung und Sponsoring. Wir machen kein E-Commerce, sondern wir bieten eine Dienstleistung entsprechend unserem Versorgungsauftrag an. Das heist, wir bereiten fur ein breites Publikum komplizierte Sachverhalte verstandlich auf. Die Horerinnen und Horer, die Online-Nutzerinnen und -nutzer, sollen sich auf der Basis der Fakten ihre eigene Meinung bilden. Denn, und das ist mir noch wichtig als Grundbotschaft, gut informierte, gebildete Burger sind in einem Land wie Deutschland ein wesentlicher Standortfaktor. In der Wissensgesellschaft des 21. Jahrhunderts sind die Menschen die wichtigste Ressource dieses Landes. Infrastrukturleistung bedeutet deshalb auch, fur sie Informationsangebote bereitzustellen. Und dafur sorgen wir offentlich-rechtlichen Rundfunkanbieter.

Ursula Adelt (Verband Privater Rundfunk und Telemedien, VPRT): Zunachst einmal herzlichen Dank fur die Einladung und die Gelegenheit, hier zu sprechen. Ich muss Herrn Doetz entschuldigen, den ich heute hochstpersonlich in die Charite geschickt habe. Er muss bald fit sein, denn wir haben nachste Woche unsere Jahreshauptversammlung, zu der 160 Unternehmen zusammenkommen. Und da muss er als Prasident gesund sein. Er lasst Sie herzlich gruen. Ich versuche, in der mir zur Verfu-

gung stehenden Zeit ein paar grundsätzliche Dinge vorzustellen und uns zur aktuellen Situation zu positionieren. Ich möchte vorausschicken, dass es in der aktuellen Herausforderung der Digitalisierung genügend Punkte gibt, wo wir privaten Rundfunkanbieter und der öffentlich-rechtliche Rundfunk, also beide Säulen des dualen Rundfunksystems, vor den ähnlichen und gleichen Herausforderungen stehen. Das ist die zunehmende Konkurrenz hinsichtlich der verschiedenen Verbreitungswege. Jeder, ob privat oder Unternehmen, ist in der Lage, Inhalte in den Fernseher und ins Radio zu bringen. Wir befassen uns mit der Auffindbarkeit, dem Wettbewerb, wir haben die Positionierung des Rundfunks gegen neue Akteure in der Telekommunikationslandschaft, die Netze und Plattformen gemeinsam betreiben. Da gibt es also eine Menge gemeinsamer Themen, die wir angehen müssen, und die wir auch gemeinsam angehen. Wir sind als VPRT nicht die Kampftruppe zur Abschaffung oder zur Marginalisierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Ich bin mittlerweile seit zwanzig Jahren beim VPRT und darf das hier wirklich ganz ehrlich und offen so sagen. Wer in Deutschland den öffentlich-rechtlichen Rundfunk, seine Angebote oder Strukturen in Frage stellt, wird gerne in so eine Ecke von Königsmördern geschickt. Niemand, wir nicht und auch nicht die EU-Kommission, stellt die Existenzberechtigung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks grundsätzlich in Frage. Das will ich hier deshalb auch auf keinen Fall tun. Und wir stellen auch nicht in Abrede, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk eine Vielzahl hochwertiger Programme verfügbar macht, die der Markt ansonsten nicht zur Verfügung stellen würde. Anders als die öffentlich-rechtlichen Kollegen es uns gegenüber tun, kämen wir nicht dazu, insgesamt so eine Diskreditierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks vorzunehmen.

Wir glauben aber, und das ist die zentrale Frage vor der wir alle stehen, dass die Solidarfinanzierung, oder wie die EU-Kommission es sagen würde, die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks aus einer staatlichen Beihilfe, die alle verpflichtet dazu beizutragen, sehr wohl mit seiner besonderen Funktion begründet sein muss. Und es wird deshalb auch gefordert, dass sie einer besonderen Beauftragung bedarf. Das ist unsere zentrale Frage. Was bedeutet Grundversorgung und wie viel ist das? Um von der abstrakten Diskussion wegzukommen, möchte ich Ihnen unser Problem benennen. Wir haben derzeit 22 öffentlich-rechtliche Fernsehprogramme, und wenn ich die digitalen und die analogen Programme zusammenzähle, komme ich auf 103 Hörfunkprogramme. Das ist eine Menge an Angeboten, über die man sehr viel Hochqualifiziertes senden kann. Ich möchte aber ein inhaltliches Beispiel bringen. Gerade vor zwei Tagen hat der Bayerische Rundfunk angekündigt, er werde als erstes Drittes Programm nun endlich auch in seinem Programm eine Daily Soap einführen. Da muss man einfach auch mal fragen, ob das ebenfalls zum Grundversorgungsauftrag gehört. Wir haben noch andere strittige Punkte. Das Thema Mediathek beispielsweise. Doch dazu kommen wir bestimmt noch.

Prof. Dr. Dieter Dörr (Universität Mainz): Ich möchte mich ganz schlagwortartig und kurz auf einige juristische Grundlagen konzentrieren, die für die künftige Gestaltung der Medienordnung wichtig sind. Es ist ja schon das Urteil des Bundesverfassungsgerichts angesprochen worden. Es hat bestimmte Grundlinien bestätigt und enthält auch manche neuen Aspekte. Auf der anderen Seite haben wir die Anforderungen des Europarechts. Und beiden Bereichen muss man gerecht werden. Was heißt das nun konkret?

Einmal ist ganz wichtig, dass das Verfassungsgericht entgegen einer doch deutlichen Kritik unmissverständlich daran festhält, dass die Rundfunkordnung der gesetzlichen Ausgestaltung bedarf. Das hat man in dieser Eindeutigkeit, mit dieser Einstimmigkeit so nicht erwartet. Aber das ist festgeschrieben worden. Davon haben wir auch in Zukunft auszugehen. Ich sage auch, zu Recht auszugehen, weil wir weiterhin darauf angewiesen sind, im Rundfunk die Vielfalt zu sichern. Das Verfassungsgericht hat ausgeführt, dass die Bedrohungen für die Vielfalt nicht kleiner, sondern eher größer geworden sind. Sie können dies auch in den Konzentrationsberichten der Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich mit allen Angaben nachlesen. Da werden Sie die Entwicklung der Medienlandschaft sehr genau dokumentiert finden.

Das Zweite ist, dass das Verfassungsgericht deutlich gemacht hat, dass man mit der Gebühr keine Rundfunkpolitik betreiben darf. Denn oft wird die Auftragsfrage mit der Gebührenfrage vermischt. Man darf mit der Gebühr keine Politik machen. Es ist verboten, zu versuchen mit der Gebühr zu lenken. Die Länder haben das teilweise gemacht. Und man muss schon sagen, die Gründe, die die Länder für das Abweichen von der Gebühr angeführt haben, sind ja mit einer Deutlichkeit zurückgewiesen worden, die zu wünschen nichts übrig lässt. Der dritte Punkt betrifft den Aspekt, ob die Länder den Auftrag ausgestalten dürfen. Das ist der Fall. Sie dürfen ihn ausgestalten, und wenn ich das Europarecht mit dazu nehme, müssen sie den Auftrag sogar ausgestalten. Aber sie dürfen nicht alles tun im Rahmen dieser Ausgestaltungsbefugnis, sondern nur bestimmtes. Sie müssen die Bestands- und Entwicklungsgarantie beachten, die der öffentlich-rechtliche Rundfunk hat, vor allem auch die Entwicklungsgarantie.

Was heißt das? Dem Verfassungsgericht schwebt als Leitbild vor, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk in allen Bereichen publizistisch konkurrenzfähig sein müsse. Das ist schon sehr früh in der Baden-Württemberg Entscheidung so konzentriert beschrieben worden. Das wird jetzt noch mal bestätigt. Und was heißt das jetzt für online? Es gilt, zwei Fragen auseinanderzuhalten, die gerne vermischt werden. Die eine Frage ist, ob der öffentlich-rechtliche Rundfunk neue Verbreitungswege nutzen darf. Das darf er ganz unbestritten. Das ist überhaupt keine Frage, dass er über Internet seine Programme eins zu eins übertragen darf und auch muss, weil dieses Verbreitungsmedium zunehmend wichtiger wird. Ich sage Ihnen voraus, es wird schneller wichtig als man meint. Irgendwann weiß der Zuschauer gar nicht mehr, woher er sein Fernsehsignal bekommt. Denken Sie nur an IP-TV, das ist unbestritten.

Schwierig ist es mit den neuen Angeboten, um die es Ihnen ja eigentlich geht. Darf der öffentlich-rechtliche Rundfunk zusätzliche Angebote machen, die zwischen dem liegen, was klassischer Rundfunk und was klassische Presse ist? Juristisch gesprochen sind das Telemedien. Das ist ja der neue Begriff dafür, in neuen Online-Angeboten Text und Bewegtbild miteinander zu mischen. Und da sage ich Ihnen auch deutlich, dass man den öffentlich-rechtlichen Rundfunk davon nicht ausschließen darf. Das ergibt sich auch aus der Logik des Urteils. Aber die Länder haben durchaus Spielräume, ob sie mehr oder weniger wollen. Die Länder haben, und das hat das Verfassungsgericht immer wieder betont, bei der allgemeinen Rundfunkgesetzgebung einen breiten Gestaltungsspielraum. Das ist also wichtig zu sagen, weil das oft übersehen wird. Und die Länder müssen, und insoweit stimme ich Frau Adelt zu, den Auftrag noch genauer festlegen. Sie haben ihn ja schon genauer festgelegt, als in der

Vergangenheit, sie müssen ihn aber noch genauer festlegen, weil sie sich darauf mit der EU-Kommission verständigt haben. Und dies ist ein Vorgang, den die Länder in dem 11. Rundfunkänderungsstaatsvertrag umsetzen müssen. Aber das ist wie gesagt eine Aufgabe der Länder, und da müssen die sich Gedanken machen, wie weit sie gehen. Da können wir im Gespräch die Dinge ja noch gerne vertiefen.

Der **Vorsitzende**: Danke Herr Professor Dörr. Herr Dr. Fiedler, bitte.

Dr. Christoph Fiedler (Verband der Zeitschriftenverleger): Ich bin Herrn Professor Dörr sehr dankbar, dass er die zutreffenden Differenzierungen zwischen den klassischen Programmen, also der Verpflichtung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, Hörfunk- und Fernsehprogramme anzubieten, und den fakultativen Online-Diensten gemacht hat. Es gibt einen Satz zwei im Paragraph 11 Abs. 1 Rundfunkstaatsvertrag, der davon spricht, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk fakultativ, aber auch nur programmbegleitend und nur mit Programmbezug Druckschriften und Telemedien anbieten kann. Und Telemedien sind das, was wir elektronische Presse nennen, also Text und Bilder, aber auch ergänzende Abrufvideos. Ich möchte das Vermischen dieser Bereiche durch Herrn Dörr so nicht unterstützen. Denn selbstverständlich sind nach wie vor zirka 70 bis 80 % dessen, was elektronische Presse ausmacht, Text und Bild. Die audiovisuellen Abrufmedien sind etwas Zusätzliches. Die Frage ist, ob Paragraph 11, so wie er da steht, mit dem verpflichtenden Vollauftrag für Fernseh- und Hörfunkprogramme und der Begrenzung von Druckschriften und Telemedien auf Programmbegleitung mit Programmbezug, oder, wie das Bundesverfassungsgericht in der WDR-Entscheidung sagt, auf programmbegleitende Randbetätigung, als verfassungswidrig einzustufen ist. Ich gehe davon aus, mit Sicherheit nicht. Die Konkretisierung ist korrekt. Das Problem ist im Moment auch nicht, dass diese Konkretisierung vorhanden ist. Das Problem ist, dass man davon ausgehen kann, dass bereits viele Teile der Online-Angebote von ARD und ZDF damit nicht mehr vereinbar sind. Und das noch größere Problem ist, dass wir große Sorge haben, dass die Länder mit der Begründung, sie wollten das EU-Beihilfeverfahren umsetzen, auch noch diese Begrenzung auf Programmbegleitung und Programmbezug aufgeben wollen. Wenn man nämlich sagen würde, alles, was journalistisch redaktionell veranlasst ist, darf man auch als Telemedien vollwertig anbieten, dann hat man die dritte Säule des öffentlich-rechtlichen Internets.

Gestatten Sie, dass ich ganz kurz drei grundsätzliche Dinge erkläre, weil diese bislang nicht vorkamen und verständlicherweise weder aus der Sicht der privaten noch der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanbieter hier angesprochen wurden. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk ist – bei all seiner Bedeutung für Fernseh- und Hörfunkprogramme wohl nicht nur in der Vergangenheit frequenzknapper Zugänge, sondern auch noch heute – eine durch Gesetze staatlich überformte Sonderorganisation von Medien. Insofern steht er zunächst einmal im Gegensatz zu einer pluralen, freien Medienentwicklung, die, wie das Spiegel-Urteil zutreffend beschreibt, daraus besteht, dass sich freie Medien in der Gesellschaft frei bilden und im publizistischen und wirtschaftlichen Wettbewerb untereinander stehen. Alles andere ist sicherlich nur eine zweitbeste Lösung und bedarf als solche der Rechtfertigung. Ob eine solche Rechtfertigung öffentlich-rechtlicher Medien für Hörfunk bzw. Fernsehen fortbesteht, ist nicht mein Thema, und auch nicht, ob sie, wie Professor Dörr richtig sagt, für Livestream online besteht. Das ist

technologieneutral gesehen Hörfunk bzw. Fernsehen. Aber für das andere, für Text und Bild, und auch für Abrufvideos meinen wir, besteht sie nicht Jedenfalls über eine kleine Randbegleitung hinaus in keiner Weise. Es gibt hunderte von Pressewebsites, die Ihnen auf einen Klick eine Pressevielfalt vermitteln, die Sie auf Papier nur sehr viel schwerer bekommen. Die Vielfalt geht aber noch weit darüber hinaus, weil Sie noch tausend Websites weiterer Medien haben, die in unglaublicher Vielfalt und Detailtiefe je nach Ihrem Interesse berichten. In diesem Bereich gibt es keine Versorgungslücke, die zusätzliche öffentlich-rechtliche Inhalte verlangen würde. Einen zweiten Aspekt möchte ich erwähnen. Ein insgesamt freies Mediensystem mit einer freien Meinungsbildung unter Einschluss aller Medien, also klassischer Rundfunk, Telemedien und Papierpresse, verlangt eine enge Begrenzung öffentlich-rechtlicher Medienorganisation. Wenn Sie nur einen Teil, also den klassischen Rundfunk, mit staatlichen Gesetzen und staatlicher Finanzgarantie ausstatten und so natürlich auch schon in die freie Meinungsbildung eingreifen, dann kann man das akzeptieren. Wenn aber demnächst die Presse auch nur noch elektronisch existiert, dann haben Sie plötzlich nicht mehr eine duale Rundfunk-, sondern eine duale Medienordnung. Die ist nicht im Grundgesetz angelegt.

Als letzten Punkt meines Statements möchte ich darauf hinweisen, dass es nicht nur an der Versorgungslücke fehlt. Wenn der öffentlich-rechtliche Rundfunk für seine elektronische Presse, also für Angebote, die größtenteils als reine Text- und Bildangebote genutzt werden können und genutzt werden ohne Deckelung, die als Selbstverpflichtung und auch nach dem Bundesverfassungsgerichtsurteil machbar ist, und ohne Begrenzung auf eine programmbegleitende Randnutzung aus dem sieben Milliarden Euro Gebührentopf frei schöpfen kann, dann ist das mittelfristig eine massive Gefährdung der Presse. Diese hat nämlich im Unterschied zum öffentlich-rechtlichen Rundfunk online lediglich fragile Finanzierungsmodelle zur Verfügung. Die Papierpresse schrumpft allmählich, der Online-Anteil wächst. Die Gesamtleserschaft bleibt, aber online ist die Finanzierung sehr viel schwieriger.

Fazit: Die Beschränkung aller Telemedien des öffentlich-rechtlichen Rundfunks auf programmbegleitende Randnutzung ist unabdingbar für eine insgesamt freiheitliche Medienordnung und den Erhalt einer freien Presse. Darüber hinaus muss, weil selbst unter der Deckelung ein zwar uns noch nicht erstickendes, aber doch wettbewerbsverzerrendes Angebot besteht, eine Deckelung als Selbstverpflichtung vorgesehen werden. Und drittens müssen selbstverständlich alle diese öffentlich-rechtlichen Nicht-Rundfunkmedien frei von Werbung und von jeglicher anderweitigen Kommerzialisierung bleiben.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank Herr Dr. Fiedler. Herr Dr. Weber, bitte.

Dr. Tim Weber (BBC) vielen Dank meine Damen und Herren, dass Sie mich nach Berlin eingeladen haben. Ich bin zwar Deutscher, aber ich möchte mich als Vertreter der BBC nicht in irgendwelche Auslegungen von Bundesverfassungsgerichtsurteilen einmischen, sondern Ihnen viel lieber erklären, was die BBC digital macht, warum sie das macht und wie sie es macht. Den Medienberichten über das Internet konnte ich entnehmen, dass immer wieder auch nach Großbritannien geschaut wird, was dort digital geschieht. Damit könnte ein kleines bisschen auch erläutert werden, warum unserer Ansicht nach öffentlich-rechtliche Sender im Internet-Bereich vertreten sein müssen.

Wenn man das Prinzip des öffentlich-rechtlichen Rundfunks akzeptiert und die Finanzierung durch eine Rundfunkgebühr, dann muss man auch sicherstellen, dass die Rundfunkgebührenzahler diese Dienste wahrnehmen können. Aber durch die Zersplitterung des Medienkonsums auf immer mehr Medien würden öffentlich-rechtliche Sender nicht mehr Reichweite erzielen, die man braucht, um die Rundfunkgebühren zu legitimieren. Früher haben wir das Programm einfach angeboten und das Publikum kam zu uns. Heute müssen wir es nicht nur anbieten, sondern es zusätzlich zum Publikum bringen. Der technologische Fortschritt ist insofern ganz radikal. Wenn hier gesprochen wird über eins zu eins Abbildungen von Fernsehinhalten, oder wenn man spricht vom Streaming irgendwelcher Programme, dann funktioniert das in 2007, 2008. Das ist dann aber noch nicht das Jahr 2010 bzw. 2012. Durch neue Technologien werden wir eine Verwischung der Grenzen zwischen dem Internet und traditionellen Rundfunkmedien sehen. Wo sämtliche Setup Boxen über Breitband DSL-Anschlüsse verfügen werden, wo meine Fernseh- oder Radioinhalte plötzlich nicht nur mit 5, 15 oder 50 Rivalen konkurrieren müssen, sondern mit welchen aus dem gesamten Internet. Wo das Internet den Sprung aus dem Arbeitszimmer in das Wohnzimmer macht. Hörfunk und Zeitungen werden das Internet stärker nutzen und mit Erfolg den Sprung auf mobile Plattformen machen. Wir in der BBC glauben, und wir erfahren das auch, dass wenn wir diese Reichweite erhalten wollen und müssen, weil das unser Auftrag ist, dann müssen wir die Inhalte, die wir schaffen, dort hinbringen, wo die Leute sie konsumieren und zwar in einem Format, in dem die Leute sie konsumieren können.

Ich habe ganz bewusst „Inhalte“ gesagt und nicht „Programme“. Denn es geht nicht darum, dass ich sage, die Sendung, die um 23:15 Uhr läuft, biete ich noch einmal woanders an, sondern es geht darum, dass der Inhalt, den ich anbiete, der mit öffentlich-rechtlichen Maßstäben erstellt worden ist, so angeboten wird, wie er ist. Das kann natürlich ein Catch-Up-Fernsehen sein, was ein Gegenstück zu dem ist, was Sie in Deutschland Mediathek nennen. Wir nennen das jetzt „iPlayer“. Das kann ein Online-Angebot sein, das kann eine Hörfunk- oder Fernsehversion sein. Aber das Wichtige ist, dass wir die Inhalte auf den Plattformen, auf denen der Zuschauer, Verbraucher bzw. Leser gerade ist, anbieten. Man muss sehen, dass diese eins zu eins Übertragung nicht funktioniert. Das Publikum akzeptiert das nicht, das können wir an den Nutzungszahlen ganz klar feststellen. Aber es funktioniert, wenn man es plattformgerecht aufarbeitet. Und dann wird es konsumiert und zwar sehr erfolgreich, wie man zum Beispiel an der News Website für die ich arbeite, sehen kann, die eine tägliche Reichweite von zirka fünf Millionen Nutzern hat. Die monatliche Reichweite beträgt bis zu 36 Mio. Nutzer. Das zeigt, dass es ein sehr großes Interesse an dem Angebot gibt.

Wir haben natürlich auch in Großbritannien eine sehr intensive Diskussion darüber, wie viel Digitales von der BBC kommen sollte. Und wir haben eine sehr engagierte Diskussion mit Verlegern und mit kommerziellen Rundfunkanbietern. Die Sache ist, dass wir es als BBC, und ich denke, das werden uns auch unsere kommerziellen Mitbewerber eingestehen, geschafft haben, in Großbritannien im Wesentlichen zur Digitalisierung beizutragen. Wir haben eine Vorreiterrolle gespielt, die überhaupt die digitale Nutzung in Großbritannien erst gebracht hat. Es wurde ein „digitales“ Publikum geschaffen. Und die zweite Sache ist, dass wir zum Beispiel im Online-Bereich viele direkte Verweise auf die Angebote im privaten Bereich vorsehen. Wir verweisen zum Beispiel in unseren Nachrichtenseiten auf Zeitungsseiten und auf die Angebote anderer Rundfunksender. Damit bieten wir sozusagen ein kom-

plementäres Angebot. Wir sehen insofern auch den Rest dieser digitalen Welt als komplementäres Angebot zu unserem an.

Der **Vorsitzende**: Danke Herr Dr. Weber. Jetzt würde ich gerne die große Fragerunde eröffnen. Sagen Sie bitte, an wen Sie die Frage richten. Herr Grindel, dann Frau Bettin, Herr Dörmann, Frau Griefahn, Herr Waitz, Herr Prof. Bisky und Herr Tauss. Dann fangen wir an. Herr Grindel, bitte.

Abg. Reinhard Grindel (CDU/CSU): Ich möchte Herrn Dörr gerne bitten, die Frage der Gestaltungsspielräume zu beantworten. Es geht darum, was der öffentlich-rechtliche Rundfunk im Internet machen darf und was nicht. Was ist unter programmbegleitend, was ist unter programmbezogen zu verstehen? Es geht darum, dass Sie das noch ein bisschen ausleuchten. Wir haben gelernt, dass programmbegleitende Kontaktanzeigen zu der Sendung „Herzblatt“ sicher eine Überdehnung des öffentlich-rechtlichen Auftrags darstellen. Aber was ist aus Ihrer Sicht, auch vor dem Hintergrund dessen, was von der BBC berichtet wurde, machbar? Meine zweite Frage richtet sich an Herrn Fiedler. Er hat meiner Ansicht nach den eigentlich entscheidenden Punkt nicht angesprochen. Problematisch erscheint mir, gerade auch in Anbetracht dessen, was aus England berichtet wurde, nicht das, was die Öffentlich-Rechtlichen an zusätzlichen Informationen bieten, sondern das, was von Seiten der Zeitungsverleger mittlerweile an Fernsehen im Internet gemacht wird. Ich hätte es begrüßt, Herr Fiedler, Sie hätten dazu Stellung genommen, zumal Sie schon lange im Geschäft sind. Ich halte das für einen Aspekt zu dem ich hier gerne wissen würde, ob wir nicht längst in dem Bereich sind, wo eine Lizenzierung durch die Landesmedienanstalten notwendig wäre. Dazu würde ich gerne von Ihnen etwas hören. Drittens habe ich eine Frage zu dem Handy-TV. Sie haben mit Blick auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichtsurteil deutlich gemacht, dass der Gesetzgeber hier zu Regelungen aufgerufen ist. Würden Sie nicht meinen, dass gerade bei der Frage, wer hier etwas anbieten darf und der Frage, wer Plattforminhaber und wer Lizenzinhaber ist, wir genauere Regelungen brauchen im Bereich der Rundfunkstaatsverträge.

Ich würde dann noch ganz gerne von Herrn Intendanten Boudgoust etwas wissen zu der Digitalstrategie der ARD. Es geht mir um die Auswirkungen, die das auf das Nachrichtenangebot hat. Lassen Sie mich ganz offen einräumen, dass wir im Deutschen Bundestag im Augenblick auf ARD und ZDF deshalb nicht so gut zu sprechen sind, weil wir vor dem Hintergrund der Diskussion um Bundestag TV, mit gewisser Sorge die Entwicklung bei dem Sender Phoenix sehen. Dieser Sender mag ja eine schöne Einrichtung sein, aber er hat dazu geführt, dass Bundestagssitzungen in ARD und ZDF seit Jahren nicht mehr ausgestrahlt werden. Und jetzt haben die Geschäftsführer von Phoenix angekündigt, wenn Bundestag TV komme, werde man die Berichterstattung aus dem Hohen Haus auch bei Phoenix reduzieren. Das sollte man meiner Ansicht nach wohl überlegen. Ich hielte es nicht für klug, wenn sich Phoenix nun in eine andere Richtung entwickeln würde. Vor diesem Hintergrund ist auch die Sorge nicht unberechtigt, dass ARD und ZDF reihenweise Nachrichtenangebote in den digitalen Bereich bei ARD-Extra geben und der derzeitige, meiner Ansicht nach sehr gute Auftritt, mit einer Vielzahl von etwa Tagesschau-Sendungen und auch heute-Sendungen zu jeder vollen Stunde darunter leiden wird. Ich sage ganz offen, dass für mich auch eine Tagesschau zwischen „Roten Rosen“ und „Sturm der Liebe“ ihre Bedeutung hat, weil ich vermute, dass Leute Informationen abbekommen, die sie um

19 oder 20 Uhr nicht nachfragen. Und wir als Politiker müssen ein Interesse daran haben, dass das Fernsehen als Plattform für den öffentlichen Diskurs in irgendeiner Form unsere fröhlichen Botschaften unter die Menschen bringt. Und zwar überall da, wo sie eben gerade sind und wo wir sie erreichen. Um 14 oder 15 Uhr erreicht man andere, und deswegen stellen Nachrichten in meinem Augen eine wertvolle Sendung dar, auch wenn quotenmäßig nicht jeder Sendeplatz an die 20 Uhr Tagesschau heranreichen kann.

Und die letzte Frage habe ich an die Vertreterin des VPRT. Sicherlich sind die Aspekte der Grundversorgung völlig richtig, dazu gehört auch die regionale Berichterstattung, die bei den Öffentlich-Rechtlichen sehr hoch gehalten wird. Es gibt bei RTL, möglicherweise auch bei anderen, die Absicht, die regionale Berichterstattung in den digitalen Bereich zu verlagern, um die Hauptprogramme aufzuwerten. Mich würde interessieren, ob Ihnen das ein Anliegen ist, insofern die digitalen Angebote zu nutzen, um darin einiges aufzunehmen, was im Augenblick in den von mir als „Hauptprogramm“ bezeichneten Angeboten ein wenig stören mag.

Der **Vorsitzende**: Danke Herr Grindel. Frau Bettin, bitte.

Abg. Grietje Bettin (BÜNDIS 90/DIE GRÜNEN): Ich würde gerne an die erste Frage von Herrn Grindel anschließen und das ein bisschen ergänzen wollen. Es geht mir um die Kriterien „programmbegeleitend“ und „programmbezogen“. Ganz konkret darum, wenn jetzt zum Beispiel ein öffentlich-rechtlicher Sender eine eigene Produktion, nehmen wir beispielsweise eine Serie, nur online anbieten würde, ist dieses Angebot dann noch programmbezogen oder wäre das in diesem Fall nicht möglich? Die zweite Frage ebenfalls an Herrn Dörr gerichtet ist, wie gewährleistet bleibt, dass das Genehmigungsverfahren, das im Kompromiss zwischen EU-Kommission und Bundesregierung festgeschrieben wurde, tatsächlich ein staatsfernes Verfahren bleibt und die verfassungsrechtlich garantierte Programmautonomie ebenfalls bestehen bleibt. Für mich sind da nämlich verschiedene Problemfälle denkbar. Mich würde interessieren, ob ein Verfahren eingerichtet werden kann, das effizient und nicht zu langwierig angelegt ist.

An Herrn Boudgoust möchte ich die Frage richten, was es mit dem Drei-Stufen-Test auf sich hat, den der SWR zur Genehmigung der Digitalstrategie ja bereits angewendet hat. Vielleicht können Sie sagen, wie dieses Verfahren gelaufen ist und ob die Gremienmitglieder in irgendeiner Weise auf das neue Genehmigungsverfahren vorbereitet wurden. Werden in den Gremien zukünftig einzelne Formate beziehungsweise Genres genehmigt, oder wird nur die Digitalstrategie als solche genehmigt? Und wurden bei diesen Verfahren Stellungnahmen Dritter einbezogen und wie wurde mit diesen Stellungnahmen Dritter umgegangen? Dass wir uns als Grüne immer für niedrighschwellige Angebote ausgesprochen haben, auch was die technische Seite angeht, ist nicht neu. Nun erreichen uns Beschwerden, dass sich die Online-Angebote der ARD, zum Beispiel das Angebot von SWR 3 Radio, mit Open-Source-Software, zum Beispiel Linux, nicht öffnen lässt. Es stellt sich mir die Frage, ob es nicht Lizenzkosten sparen würde, wenn man auch diese Software berücksichtigen würde. Ich frage mich, welche Gründe es geben kann, das Online-Angebot lediglich über den Windows Media Player beziehungsweise den Real Player abrufbar anzubieten.

Gestatten Sie eine letzte Frage an Herrn Fiedler, von dem ich wissen möchte, wie er Filme beziehungsweise Videobeiträge auf Websites von Verlagen definiert, die insofern eigentlich Filmprodukte anbieten. Mit fallen da Videofilme auf Spiegel Online, oder Welt Online ein. Ordnen Sie diese Beiträge dem Rundfunk zu? Falls man das bejaht, stellt sich für mich die Frage, ob man nicht eigentlich eine Lizenz dafür bräuchte.

Der **Vorsitzende**: Danke Frau Bettin. Herr Dörmann, bitte.

Abg. Martin Dörmann (SPD): Ich habe ebenfalls eine Frage an Herrn Professor Dörr. Sie haben von dem Gestaltungsspielraum gesprochen, den die Länder in Bezug auf Online-Angebote der Öffentlich-Rechtlichen haben. Mich interessieren die Grenzen dieser Gestaltungsspielräume. Und zwar sowohl im positiven wie im negativen Sinne. Einerseits ist ja eine Grenze denkbar, dass man sagt, bestimmte Untersagungen, Verbote und Einschränkungen stoßen an verfassungsrechtliche Grenzen, wie sich dann aus dem Verfassungsgerichtsurteil ergeben könnte. Kann man sozusagen eine Pflicht der Länder sehen, den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten diesen Zugang dann auch zu ermöglichen und zwar in einer bestimmten Breite. Umgekehrt könnte es ja auch eine Grenze geben, wenn ich Herrn Fiedler folgen würde in der Argumentation, dass man sagt, es darf aber nicht so weit gehen, dass damit die Medienwelt in Unordnung gebracht wird. Vielleicht können Sie diese beiden Aspekte einmal ausloten. Gibt es da verfassungsrechtliche Grenzen? Ich frage mich, ob es, was die Medien angeht, dann eher eine verfassungsrechtliche Angelegenheit ist oder ob das eher als medienpolitische Komponente anzusehen ist.

Darüber hinaus beschäftigen mich einige Begriffe, die hier angesprochen worden sind: Das Attribut „programmbegleitend“ zum Beispiel. Mich interessiert, wer das letztendlich definiert, gerade auch vor dem Hintergrund, zweier anderer Schlagworte, die gefallen sind: „Plattformgerecht“ und „Wechselbeziehung“. Man spricht immer von der Konvergenz der Medien. Fraglich scheint mir, inwieweit das am Ende überhaupt noch fassbar ist. Es wurde gesagt, die Frage sei überhaupt nicht mehr strittig und die Rundfunkanstalten könnten einen derartigen Weg gehen. Ich gehe davon aus, dass damit gemeint ist, dass die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanbieter ihre heutigen Programme auch über diesen Übermittlungsweg verbreiten können. Aber anknüpfend an die Frage von Frau Bettin, wäre zu erläutern, ob es dann den öffentlich-rechtlichen Sendern erlaubt ist, Zusatzangebote zu machen, wie beispielsweise Handy-TV. In diesem Zusammenhang ist davon gesprochen worden, es müsse plattformgerecht sein, um bestimmte Kurzfassungen bzw. anders gestaltete Sendungen umsetzen zu können. Muss man nicht davon ausgehen, dass dasselbe Angebot auch im Internet entsprechend umzusetzen ist. Und eine Zusatzfrage an Herrn Boudgoust, Sie haben von dem Nutzungsverhalten der jungen Menschen gesprochen. Vielleicht können Sie noch einmal erläutern, wie da die Entwicklung aus Ihrer Erfahrung ist? Gibt es Untersuchungen? Aus Gesprächen mit Öffentlich-Rechtlichen weiß ich, dass es eine Generation 50 Plus gibt, die stetige Nutzer öffentlich-rechtlicher Rundfunkangebote sind, aber bei den jungen Menschen ein ganz anderes Nutzungsverhalten gegeben ist über andere Medien. Aus meiner Sicht stellt sich die Frage, inwieweit der verfassungsrechtliche Auftrag, den der öffentlich-rechtliche Rundfunk hat, dazu führen kann, ein jugendgerechteres Angebot auch im Internet zu schaffen.

Der **Vorsitzende**: Danke Herr Dörmann. Frau Griefahn, bitte.

Abg. Monika Griefahn (SPD): Bei dem letzten Punkt möchte ich gleich anschließen, ich habe Fragen an Frau Adelt, Herrn Dörr und Herrn Fiedler vor dem Hintergrund der Debatte, die auch Herr Weber angestoßen hat mit seinem Bericht über die Erfahrungen der BBC. Wenn es richtig ist, Herr Dörr, was Sie sagen, dass wir gesetzlichen Regelungsbedarf haben, dann scheint mir die Konsequenz richtig, die Herr Fiedler genannt hat, dass wir im Prinzip nicht nur duale Rundfunkordnungen mit einer gesetzlichen Ausgestaltung machen müssen, sondern eine duale Medienordnung mit einer gesetzlichen Ausgestaltung. Eine solche hat dann aber für beide zu gelten, sowohl für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten als auch für die Zeitungsverleger, die dann plötzlich Fernsehen anbieten. Hier scheint mir dann Gleichberechtigung geboten zu sein. Geben Sie uns bitte Ihre Einschätzung dazu.

Ich möchte dann noch einmal bei der Frage anzuknüpfen, die Herr Dörmann ansprach, die das Nutzungsverhalten der jungen Leute betrifft. Mir scheint, die wollen gar keinen Fernseher mehr im Zimmer haben, sondern ein Laptop, mit dem man fernsehen kann und das auch überall mobil genutzt werden kann. Wenn der öffentlich-rechtliche Auftrag darin zu sehen ist, alle zu erreichen und eine Grundversorgung anzubieten und gewünscht ist, dass die jungen Leute zum Beispiel auch einmal was anderes mitbekommen als, ich sag da jetzt einmal etwas überspitzt, SAT 1 Nachrichten mit hohem Anteil an Boulevard-Meldungen, dann frage ich mich, ob es nicht nur eine Möglichkeit darstellen, sondern zwingend vorgesehen sein sollte, dass die Öffentlich-Rechtlichen alle Angebote bedienen. Ich dachte bisher, der strittige Punkt im Hinblick auf die Vielfalt sei, wo wir eigentlich hinkommen, wenn das Analoge für den öffentlich-rechtlichen Bereich vorgesehen und das Digitale für die jungen Leute reserviert ist und von allen anderen Anbietern bedient werden darf. Ich frage mich, was für eine Vielfalt das sein soll, wenn das Digitale dann aber sozusagen nur werbeorientiert sein darf, weil es kommerziell angeboten wird. Ist das dann wirklich noch die Vielfalt, die da möglich ist, oder ist es dann eine willkürliche Vielfalt? Könnte es nicht auch so sein, dass wir mit der dualen Ordnung so gelebt haben, dass sämtliche Anbieter immerzu versucht haben, alles abzudecken und auch eine qualitative Breite hinzubekommen? Mir scheint, dass in den Privaten auch Dinge gemacht wurden, die vielleicht in den anderen nicht gemacht worden sind, dass aber auch gute Qualitätssendungen dabei waren, sonst wären daraus doch keine Grimme-Preisträger hervorgegangen. Ich kann mir nicht vorstellen, dass man das aufteilen will, indem man Preise wie den Grimme-Preis in den Öffentlich-Rechtlichen und Analogen auslobt und die anderen Sachen über Online-Awards bzw. ähnliches veranstaltet. Dann hätten wir nämlich wirklich eine Spaltung der Gesellschaft. Ich frage Sie, ob Sie eine solche Trennung zwischen analog und digital wirklich wollen. An Herrn Weber möchte ich die Frage richten, ob es eine solche Debatte eigentlich auch in England gibt, oder ob diese nur darin besteht, wo die Weiterentwicklung hin geht.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank Frau Griefahn. Herr Waitz, bitte.

Abg. Christoph Waitz (FDP): Ich finde, wir führen eine wirklich spannende Debatte. Sehr interessant scheint mir das, was Herr Weber gesagt hat: Die Reichweite des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sei letztendlich ein wesentliches, legitimierendes Kriterium für die Rundfunkgebühr. In einer zusammen-

wachsenden Medienlandschaft, in der sich plötzlich alle im Internet treffen und egal, ob man vorher Fernsehanbieter war oder Hörfunk gemacht hat oder Zeitungsprodukte hergestellt hat, dass man sich plötzlich in einem Medienrahmen wiederfindet und letztendlich vergleichbare Inhalte liefert. Und insofern mache ich mir Gedanken, ob diese Legitimierung, die auf der Basis der Reichweite fungiert, nachhaltig aufrecht zu erhalten ist. Das wirft die Frage auf, ob wir in der neuen Situation nicht doch einen zu großen Anteil an Rundfunkgebühren zahlen, wenn andere Anbieter, ehemalige Zeitungsverleger, Telemediendienste etc., einen Teil des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in vergleichbarer Art und Weise ersetzen.

Aber ich will auf das kommen, was vielleicht die eigentliche Basis der heutigen Debatte ist, nämlich der Vergleich, den die Europäische Kommission mit der Bundesregierung geschlossen hat. Ich sehe darin eine deutliche Konkretisierung des Auftrags. Der eine oder andere hat schon darauf hingewiesen, dass dieser Auftrag konkretisiert werden muss, weil es, wie gesagt, die anderen Anbieter gibt und weil nur das finanziert werden soll, was durch andere in vergleichbarer Art und Weise nicht zur Verfügung gestellt werden kann. Das als limitierendes Kriterium. Und dann lese ich in diesem Vergleich, dass es ein neues Prüfverfahren gibt. Hierzu möchte ich eine Frage an Herrn Boudgoust richten. Davon ausgehend, dass in einem internen Verfahren versucht wird festzustellen, inwiefern tatsächlich der Programmauftrag erfüllt wird, man einem demokratisch legitimierten, sozialen Bedürfnis der Gesellschaft begegnet und dem Wettbewerb in qualitativer Hinsicht einen Beitrag liefert, frage ich mich, ob das in einem angemessenen Verhältnis steht zu dem finanziellen Aufwand, den man da erbringt. Das scheint mir eine sehr umfangreiche Beschränkung zu sein. Mich würde interessieren in welchem Umfang das Aspekte sind, die dann auch einer gerichtlichen Überprüfung offen stehen. Ich habe nämlich den Eindruck, dass man da etwas prüft, ohne berechtigte Bedenken der Wettbewerber in dieses interne Verfahren mit einzubringen, mit der Folge, Tatsachen schaffen zu können und sich der Möglichkeit zu versagen, zeitnah Kritik einzustecken. Mich beschäftigt an der Diskussion besonders die Tatsache, dass sich die Intendanten der öffentlich-rechtlichen Rundfunksender nach dem Vergleich mit der EU hingestellt und den Vergleich als ihren Erfolg dargestellt haben. Möglicherweise sehen sie den Aspekt, die Umsetzung dieses Vergleichs erst in zwei Jahren zu erwarten und zwischenzeitlich die Möglichkeit zu haben, viele neue Angebote zu testen. Das mag im Einzelfall durchaus auch Sinn machen. Nun gibt es also konkrete Forderungen, dass diese Testphase und diese Ankündigungen eingestellt werden, um keine vollendeten Tatsachen zu schaffen. Mich interessiert, wie sich dazu der öffentlich-rechtliche Rundfunk äußert.

Der **Vorsitzende**: Danke Her Waitz. Herr Bisky, bitte.

Abg. Prof. Dr. Lothar Bisky (DIE LINKE.) Ich habe eine Frage an Herrn Boudgoust zu den Generationen. Verstehe ich Sie richtig, dass nach Ihren Erkenntnissen die Jüngeren ins Internet gehen und die Älteren das nehmen, was ihnen geboten wird? Haben Sie eine Gegenstrategie dazu? Denn für mich stellt sich langfristig gesehen die Frage, ob es dann allmählich Generationsgrundversorgungsaufträge für die Öffentlich-Rechtlichen gibt. Die zweite Frage, die ich an Sie habe, hat mit der Verschlüsselung zu tun. Mit dem digitalen Zeitalter, ich will darüber jetzt nicht philosophieren, kommt auch die Frage der Verschlüsselung. Diese wird in diesem Unterausschuss auch immer wieder behandelt. Wie stehen

Sie zur Verschlüsselung? Ich gehe jetzt insofern nicht auf die Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Angebote ein. Und dann eine Frage an Herrn Dörr zu den juristischen Möglichkeiten der Länder. In diesem Zusammenhang finde ich es eher wichtig, dass dort viel ausgestaltet werden kann. Würde dort, falls in den Ländern jemals die Finanzmittel dazu vorhanden sein sollten, auch eine stärkere Regionalisierung wieder möglich werden? Das würde ich mir zumindest beim Rundfunk wünschen, weil wir ja gegenwärtig eher die Tendenz haben, dass kleinere Länder oder Länder mit weniger Zuschauern sich in größeren Anstalten zusammenfinden, und als Folge dessen eine Vernachlässigung von regionalen Problemen deutlich zu erkennen ist, und zwar in den Regionen, in denen wenig Menschen leben.

Der **Vorsitzende**: Herr Bisky, ich danke Ihnen. Last but not least Herr Tauss, bitte.

Abg. Jörg Tauss (SPD): Wenn ich daran denke, welche Diskussion wir vor ein paar Jahren in der Enquete-Kommission geführt haben, als wir fragten, ob wir es überhaupt noch wollen und ob etwas gemacht werden darf in diesem Bereich oder auch nur programmnahe und programmbegleitend. Ich finde es wohltuend, dass wir die Schlachten der Vergangenheit jetzt nicht mehr führen müssen. Im Übrigen hat auch der private Bereich ein paar Probleme, die man gemeinsam mit dem öffentlich-rechtlichen Bereich lösen müsste. Das betrifft vor allem den Bereich der Telekommunikation. Ich teile insofern die Auffassung von Herrn Boudgoust: Es ist alles gut aufbereitet und verständlich im öffentlich-rechtlichen Bereich, wenn nicht gerade von dem SPD-Landesparteitag Baden-Württemberg berichtet wird. Aber das ist eine Ausnahmesituation. Mich würde jetzt konkret interessieren, was es mit der Deckelung auf sich hat, die wir ja in den Rundfunkstaatsverträgen hatten. Ich sehe das so, dass diese Deckelung wegen der Sorge, der öffentlich-rechtliche Rundfunk entwickle sich nach dem Konkurrenzverhalten und nehme den Privaten alles weg, eingeführt wurde. Es geht mir darum, ob sich diese Deckelung in der Praxis wirklich so dramatisch, wie vor einigen Jahren beschrieben ausgewirkt hat. Mich würde dann auch interessieren, Herr Boudgoust, ob man an Grenzen gestoßen ist, auch in finanzieller Hinsicht. Zum Teil wurden die Finanzmittel ja gar nicht ausgeschöpft.

Zweitens sagen Sie einmal mehr, DAB eigne sich am besten zur Übertragung. Das war auch in Ihrer Stellungnahme enthalten. Ich höre aber immer öfter, DAB sei bereits jetzt veraltet und dennoch weigere sich niemand, die Infrastruktur zu finanzieren. Ich frage mich insofern, ob es Sinn macht, diese Sache noch weiter zu beschwören in dieser Form, wenn man sie schon nicht zum Leben erwecken kann. Dann wurden neue Formen der Partizipation angesprochen. Ich persönlich finde diese Rubrik einen sehr interessanten Teil Ihres Papiers, in dem Sie neue Communities und Weblogs beschreiben und von Vielfalt, Wissensgesellschaft sowie sozialer Integration sprechen. Es gibt niemanden, glaube ich, der hier nicht euphorisch „Ja“ sagen würde, nur das „Wie“ scheint mir fraglich. Dann möchte ich mich noch nach der Öffnung der Archive erkundigen, Herr Boudgoust. Wobei wir das Urheberrecht mal völlig außen vor lassen, die Frage des Open Access. Gleichwohl wäre die Öffnung der Archive eine Frage, von der ich denke, dass die anderen Sachverständigen auch etwas dazu sagen könnten. Wenn man öffentlich-rechtliche Archive öffnet, kann es ja auch sein, dass andere als nur die Nutzer davon profitieren. Könnten nicht auch Journalisten und Zeitungsverleger davon profitieren, dass man öffentlich-rechtlich angelegte Archive öffnet?

Und last but not least zu den Plattformen. Sie beklagen immer, die Plattformen müssten zugänglich sein für die öffentlich-rechtlichen Anbieter. Das finde ich absolut okay. Die Frage ist nur anders herum, wenn die Öffentlich-Rechtlichen Plattformen anbieten, wie finden dann dort die Privaten statt? Würde man Hinweise auch darauf finden, dass es etwas im Bereich der Privatsender und Zeitschriftenverlage gäbe? Würde man das dann als Teil des öffentlich-rechtlichen Auftrags ansehen oder reden wir bei Plattformen nur über das, was möglicherweise öffentlich-rechtlicher Rundfunk selbst darbietet? Sonst wäre es für mich wieder ein bisschen einseitig.

Der **Vorsitzende**: Danke Herr Tauss. Es gibt also viele Fragen an unsere Experten. Herr Boudgoust, bitte.

Peter Boudgoust (Intendant des Südwestrundfunks, SWR): Vielen Dank. Die Frage nach der Digitalstrategie der ARD zuerst beantwortend glaube ich, was man sich vor allem vor Augen halten muss ist, dass das nicht irgendein Zusatzangebot ist, ein „add on“, sondern dass wir im Grunde dem Hörer bzw. dem Zuschauer folgen, der auf einmal auch diesen dritten Weg zunehmend nutzt. Und er nutzt diesen Weg nicht mehr als etwas Spezifisches, sondern zunehmend als Broadcast-Plattform, als Broadcast-Medium. Das bedeutet, wenn wir den Menschen überhaupt erreichen wollen, noch in vollem Umfang erreichen wollen, müssen wir ihm auf diesen Wegen folgen. Das ist kein Prozess, den wir selber steuern oder auch nur vorantreiben, sondern wir folgen den Nutzern dorthin, wo sie uns hören wollen, wann sie uns hören wollen, wie sie uns hören und sehen wollen. Das ist sozusagen die Ausgangslage. Das bedeutet auch, dass wir auf gar keinen Fall Nachrichtenkompetenz, die für uns ein Kernstück öffentlich-rechtlicher Kompetenz ist, abschieben werden in solche Kanäle. Das muss in dem Hauptprogramm, das muss in den analogen Programmen seinen Platz behalten und wenn es nach mir geht, noch weiter ausgebaut werden. Also auf gar keinen Fall gibt es eine Strategie, irgendetwas abzuschieben, auf irgendeine digitale Plattform, sondern wir müssen nur einen immer größer werdenden Teil an Hörern, an Zuschauern, der eben über das Internet unsere Angebote nutzt oder gar nicht, auf diesen Plattformen erreichen, und zwar mit medienspezifischen Angeboten. Das ist oft auch nicht die ein zu eins Wiedergabe, sondern wir müssen auch die großen Vorteile nutzen, die das Internet spezifisch bietet, die da sind: Zeitunabhängigkeit, thematische Bündelungsmöglichkeit, Recherchemöglichkeit usw.

Indem wir in diese digitalen Angebote gehen, machen wir den Versuch, einen wichtigen Teil, einen relevanten Teil des Publikums auf den Wegen zu erreichen, die dieses Publikum selber gewählt hat. Aber es bedeutet nicht, dass wir ein analoges Programm „bereinigen“ oder irgendwelche Inhalte auf digitale Plattformen abschieben. Das wäre auch ein völlig falscher Weg – ein Weg, den ich auch persönlich nicht mitgehen würde.

Gestatten Sie in diesem Zusammenhang einen Exkurs. Es ist ja erstaunlich, dass gerade die Zeitungsverleger uns vorwerfen, sozusagen elektronische Zeitungen zu machen. Die Entwicklung ist doch genau umgekehrt. Wir, die wir schon immer Rundfunk gemacht haben, und es jetzt auf einem weiteren, neuen technischen Weg machen, begegnen auf einmal Zeitungsverlegern, die journalistische Angebote mit bewegten Bildern daher kommen. Das ist in meinen Augen Rundfunk, und zwar

Rundfunk so, wie es auch das Verfassungsgericht definiert hat. Nämlich eine an die Allgemeinheit gerichtete Darbietung mit Suggestivkraft. Und diese wird ja gerade aus den Bewegtbildern unter anderem geschlossen und aus der Aktualität dieser Nachrichten. Zu glauben, man könne da mit eingezogenem Kopf sozusagen unter rundfunkrechtlichen Bestimmungen durchlaufen, das schiene mir auch rechtlich sehr bedenklich. Das heißt, Internet ist sozusagen als Broadcast-Medium geworden bzw. wird es zunehmend. Ich werde nachher auch noch einmal konkret auf die Frage zurückkommen, wie es sich auf die Generationen verteilt. Für die jüngere Generation ist das Internet zunehmend das Medium, über das alle Informationen bezogen werden. Also es ist oder wird in ganz kurzer Zeit ein Broadcast-Medium werden. Deswegen müssen wir dort sein, nicht nur, um unseren Auftrag zu erfüllen, der auch die jüngere Generation mit umfasst, sondern weil es auch wirklich nach der Definition des Verfassungsgerichts Rundfunk ist. Wenn man sich das vor Augen hält und zudem, dass die digitale Entwicklung zu einer weitestgehenden Konvergenz führt, einer inhaltlichen Konvergenz, dass ich gar nicht mehr sagen kann, dass ist jetzt ein harter Fernsehinhalt, ein harter Radioinhalt, sondern dass es um redaktionelle und journalistische Inhalte geht, die auf verschiedenen Verteilwegen medienspezifisch verbreitet werden, dann stellt sich auch die Frage nach der Programmbegleitung ganz anders. Eigentlich entgleitet mir sozusagen die Definition. Das ist etwas programmbegleitendes, denn es setzt ja voraus, da gibt es ein Hauptmedium und das andere ist so flankierend noch irgendwie mit beteiligt. Das kann man so nicht mehr sagen. Um ein Beispiel zu wählen. Das wäre so, wenn man bei der Einführung des Fernsehens gesagt hätte, Fernsehen darf aber nur programmbegleitend zu Radioinhalten sein. Das ist ein spezifisches Medium, und so ist Internet für uns auch ein spezifisches Medium geworden, so dass diese Frage der Programmbegleitung rein von der Sachlogik her, glaube ich, kaum noch durchzuhalten sein wird.

Wir streben jetzt nicht mit Macht an, dass dieser Begriff fallengelassen wird, wenn der Gesetzgeber meint, ihn definitorisch ausfüllen zu können, dann kann er es versuchen. Ich glaube nur, man wird von der Sachlogik her, sehr schnell an Grenzen stoßen. Ich bin ja wirklich auch ein Anhänger dessen, dass Sachlogik da nicht ganz ins Hintertreffen gerät. Im Hinblick auf die beschriebene digitale Entwicklung, diese zunehmende Konvergenz der Inhalte ist es sehr schwierig, sich noch auf programmbegleitend oder nicht programmbegleitend definitorisch zu verständigen.

Frau Bettin hatte gefragt nach dem Drei-Stufen-Test. Dieser Drei-Stufen-Test ist ja ein Teil der Abmachung, die die Bundesrepublik mit der EU-Kommission getroffen hat. Das wird vermutlich mit dem 11. Rundfunkstaatsvertrag umgesetzt werden. Insofern haben wir beschlossen, gerade um die Vorwürfe zu vermeiden, wir würden jetzt noch schnell, bevor der Rundfunkstaatsvertrag in Kraft tritt, alles Mögliche machen, schon jetzt freiwillig diesen Drei-Stufen-Test zu probieren. Das stellt ein erhebliches Risiko für uns dar, weil es keinerlei Verfahrensregelung gibt. Und sich sozusagen schon einmal freiwillig auf ein Verfahren einzulassen, für das es noch keine Verfahrensregelung gibt, ist nicht ohne Risiko. Wir meinen aber, dass es trotzdem in der Sache gerechtfertigt ist. Das bedeutet, dass ein Angebot erstens neu oder neuartig sein muss. Wenn das der Fall ist, dann umfasst der Prüfungsauftrag, ob dieses Vorhaben vom Auftrag umfasst ist, ob es einen publizistischen Mehrwert bringt und wie hoch die Kosten sind. Dann kommt als weitere Komponente hinzu, dass die Gremien sich mit Stellungnahmen Dritter befassen müssen, wenn denn Gebühren erhoben werden. Am Beispiel unserer Mediathek

haben wir das so gemacht, dass wir das Vorhaben schon auf der Internationalen Funkausstellung Journalisten, unseren Gremien und der Allgemeinheit vorgestellt haben. Jeder, der sich informieren wollte, konnte sich das anschauen, konnte nicht nur eine abstrakte Beschreibung lesen, sondern sich vorführen lassen, wie das Ganze funktioniert. Dann haben wir über Wochen hinweg alle öffentlichen Stellungnahmen gesammelt, haben dann eine Vorlage für unsere Gremien gemacht, in denen diese drei Stufen des Tests ausgeführt sind, wo die Fragen gestellt und beantwortet werden, wo auch die Einwendungen mit Stellungnahmen von unserer Seite versehen werden. Die Gremien haben sich in einem sehr aufwendigen Verfahren, nämlich in mehreren Ausschusssitzungen und einer abschließenden Plenarsitzung des Rundfunkrates mit diesem Vorhaben befasst und haben sich das auch noch einmal präsentieren lassen und haben dann vor wenigen Tagen eine abschließende Entscheidung getroffen, dass es diesen Drei-Stufen-Test erfüllt.

Ich habe den Eindruck, dass dieser Drei-Stufen-Test bisweilen missverstanden wird, bewusst fehlerinterpretiert wird als ein Vehikel, wo quasi die publizistische Konkurrenz den Daumen heben oder senken und sagen kann, erst wenn man keine Einwendungen hat, dann darf das Ganze starten. Ich habe jetzt sehr viel Polemik gehört, aber noch keine inhaltlichen Einwendungen zu dem Projekt, und das muss auch nicht wundern, denn diese Mediathek ist ja bei Lichte betrachtet, keineswegs eine große Neuerung. Die privaten Sender haben das, die BBC hat es, Arte hat, jetzt haben gerade Sat 1, Pro 7 eine Pressemitteilung herausgegeben, dass man die bestehende Mediathek noch einmal ausbauen werde. Das ZDF hat es. Dann auch die ARD als sechster oder siebter mit einer Mediathek an den Start geht, kann eigentlich so sehr nicht verwundern.

Es war noch die Frage gestellt worden, wie man die Internet-Affinität oder die PC-Affinität auf die Altersgruppen festlegen kann. Wir haben nach eigenen Forschungen, die sich aber auch mit Forschungen Dritter decken, eine Verteilung festgestellt, die so aussieht, dass in den letzten vier Wochen 23 Prozent der über 60-Jährigen im Internet waren, 72 Prozent der 40- bis 49-Jährigen und 93 Prozent der 14- bis 19-Jährigen. Es gibt eine andere Studie, die den rasanten Wandel im Mediennutzungsverhalten der Generationen dokumentiert. Auf die Frage, auf welches elektronische Gerät sie am ehesten verzichten könnten, nennen die unter 19-Jährigen den Fernseher. Also der Computer hat den Fernseher mittlerweile ersetzt, weil eben der Computer alles bietet, Audio, Video und die sonstigen Internetnutzungen. Ich kann nur sagen: „Willkommen in der digitalen Welt“. Das ist die Realität des Jahres 2007.

Der **Vorsitzende**: Herr Boudgoust, gestatten Sie noch eine Zwischenfrage des Kollegen Waitz.

Abg. Christoph Waitz (FDP): Wenn ich da konkret nachfragen darf, Sie haben sehr lapidar gesagt, dass hier der Drei-Stufen-Test, bezogen auf die Mediathek, von Ihren Sachverständigen positiv beurteilt worden ist. Wenn ich mir die Kriterien anschauen, dann könnte man die Kriterien auch so lesen, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk hier eine subsidiäre Aufgabe hat, und dass immer dann, wenn vergleichbare Angebote schon existieren, kein Raum für diese zusätzlichen Angebote im öffentlich-rechtlichen Raum gegeben ist. Kann man das nicht auch so verstehen?

Peter Boudgoust (Intendant des Südwestrundfunks, SWR): Das kann man, glaube ich, nicht so verstehen. Das Verfassungsgericht hat dezidiert gesagt, dass zum Beispiel eine Politik der Schutz-zäune aus wettbewerbspolitischen oder medienpolitischen Gründen ausgeschlossen ist - vor dem Grundrecht der Meinungsfreiheit, also vor einem verfassungsrechtlichen Belang. Es ergibt sich aber im Übrigen auch aus keinem Passus dieser Drucksache, ich habe den amtlichen Text der Vereinbarung dabei, dass ein solcher Vorrang abzuleiten sei. Es wird nur, das sage ich auch in dieser Runde, manchmal versucht, so etwas hineinzuzinterpretieren, aber es ergibt sich schon aus dem bloßen Wort-laut nicht.

Frau Griefahn hatte noch die Frage gestellt, ob es spezifische Zugangsmöglichkeiten zu dieser jünge-ren Generation gibt, die vielleicht gerade dieses Medium Internet uns bietet. Das kann man klar be-antworten. Wir haben jetzt auch schon eine, wie ich finde, sehr ermutigende Feststellung gemacht: Wissenssendungen in unserem Kulturradio SWR 2 erfahren schon jetzt eine höhere Verbreitung über Podcast, also über Abrufdienste, als sie linear verbreitet werden, und da sehe ich auch einen sehr, sehr großen Vorteil des Internets, weil es eben vorhandene Inhalte transportieren kann, weil es das Flüchtige eines Rundfunkangebotes sozusagen beseitigt, weil es die Möglichkeit der thematischen Recherche gibt und weil diese Möglichkeiten ganz offensichtlich ein Bedürfnis der Menschen treffen.

Herr Waitz hatte noch einmal nach der Reaktion der Intendanten gefragt. Wir haben jetzt das Verfas-sungsgerichtsurteil gar nicht als Erfolg gegen Brüssel verstanden, sondern wir haben uns, und ich glaube, sehr zurückhaltend, darüber gefreut, dass einfach wieder eine Rechtssicherheit entstanden ist. Wir hatten bekanntlich ein Urteil des Verfassungsgerichts von 1996, dass das Verfahren der Ge-bührenfestsetzung bis ins Detail beschrieben hat. Daran hat man sich rund zehn Jahre gehalten und dann ist dieser bis dahin bestehende Konsens aufgekündigt worden. Man hat gesagt, das gilt nicht mehr und klagt doch. Das Verfassungsgericht hat im Prinzip nichts anderes gemacht als zu bestäti-gen, dass das, was 1996 als Urteil festgestellt wurde, auch heute und in der digitalen Zukunft gilt. Und darüber haben wir uns gefreut, nicht mehr und nicht weniger. Ich glaube, auch das sollte man jetzt nicht weiter interpretieren.

Herr Prof. Dr. Bisky hatte gefragt, ob es generationsspezifische Versorgungsaufträge gäbe. Ich höre da so eine Sorge heraus, man bedient sozusagen die Alten noch analog, linear und die Jungen über das Internet. Ich glaube, dass es im Laufe der Zeit, und je länger desto mehr, eine Umschichtung ge-ben wird. Ich glaube aber, das ist jetzt wirklich eine persönliche Prognose, und da kann ich auch irren, dass es noch sehr lange auch lineare Programme geben wird. Ich vermute, es wird auch das Neben-einander von linearer und digitaler Welt geben. Vielleicht, aber das ist jetzt die Einschätzung eines über 50-Jährigen, kann es auf Dauer auch anstrengend sein, immer nur sein eigener Programmchef zu sein. Es wird also auch das Bedürfnis geben nach einem gut zusammengestellten Programm. Es wird also die Couchpotato auch noch ihren Platz haben in der neuen Welt und es wird nicht nur Leute geben, die nur noch am PC sitzen.

Zur Frage der Verschlüsselung, oder besser gesagt Adressierung. Das ist für uns kein Teufelswerk, sondern wir wenden uns dort und so weit dagegen, wie es dazu führt, dass zum Beispiel proprietäre Plattformen aufgebaut werden, wo man nicht mehr die Allgemeinheit sozusagen beteiligt. Dort, wo es

zu Paymodellen führt, sind wir strikt dagegen, ansonsten ist es eine technische Möglichkeit, die man auch sinnvoll in unserem Sinne nutzen kann. Zum Beispiel für Abrufdienste, für Podcast-Angebote usw. Und das tun wir dann auch.

Herr Tauss, und damit komme ich dann auch zum Ende, hatte noch einmal nach den Erfahrungen mit der Deckelung gefragt, der Deckelung für den Online-Aufwand. Wir haben das so eingehalten, grosso modo jedenfalls, dass es keinen Dissens mit der KEF gibt, ob auch die Verbreitungskosten da drunter fallen. Aber das ist, glaube ich, eher eine marginale Randfrage. Aber auch hier appelliere ich ein bisschen an die Sachlogik. Angesichts der beschriebenen Entwicklung, angesichts der beschriebenen Konvergenz fällt es auch immer schwerer, säuberlich einen Online-Aufwand herauszusortieren. Es hat eine inhaltliche Konvergenz stattgefunden. Auch die Arbeitsweise in den Rundfunkanstalten wird immer mehr so, dass man sich auf Inhalte konzentriert und dass dann fähige Journalisten darüber entscheiden, ob ein bestimmter Inhalt in einer medienspezifischen Form als Audioangebot, als Fernsehangebot oder auch in einer leicht modifizierten Form als digitales Angebot über das Internet angeboten wird. Angesichts dieser Sachverhalte und laufenden Entwicklungen sollte man nicht mehr mit solchen quantitativen Begrenzungen arbeiten. Wenn die Sorge besteht, dass wir dann die angebliche Expansion antreten, dieser Sorge kann man entgegentreten. Wir haben in den letzten 12 Jahren im Grunde einen Inflationsausgleich als Gebührenerhöhung erhalten, nicht mehr und nicht weniger. Wir werden für die Gebührenperiode 2009 ff ausschließlich das digitale Projekt HDTV, also Fernsehen anmelden, alles andere muss aus dem Bestand gezahlt werden und für den Bestand haben wir Steigerungsraten von sage und schreibe 1,25 Prozent angemeldet. Zum Vergleich: die Steigerungsraten bei den Zeitungsabonnements im letzten Jahren waren im Osten 4,8 und im Westen 2,6 Prozent; in der Größenordnung. Daraus rührt, dass schon finanziell keine Möglichkeit zu einer Expansion besteht. Wir werden es aus dem Bestand leisten müssen, da geben wir uns keiner Illusion hin.

Der **Vorsitzende**: Danke Herr Boudgoust. Frau Adelt, bitte.

Ursula Adelt (Verband Privater Rundfunk und Telemedien, VPRT): Ich möchte zuerst auf die Frage von Frau Griefahn eingehen. Sie hatte gefragt, ob wir mit unserer Beschwerde tatsächlich beabsichtigt haben, den öffentlich-rechtlichen Rundfunk auf die analoge Welt zu beschränken. Das war überhaupt nicht Anliegen unserer Beschwerde und steht da auch nicht drin. Im Gegenteil, wir haben sowohl für die analoge als auch für die digitale Welt in dieser Beschwerde vor der EU-Kommission sehr deutlich die Frage gestellt, was der öffentlich-rechtliche Rundfunk mit seinen Gebühren machen darf, die wir als staatliche Beihilfe empfinden, und was er im Wettbewerb tun darf.

Wo sind die Aktivitäten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im Markt wettbewerbsrechtlich relevant? Tun die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten nicht vieles, was auch die privaten Rundfunkanbieter in ausreichender Qualität und in ausreichendem Umfang tun können? Darum ging es uns. Die EU-Kommission ist uns ja in vielen Punkten gefolgt und hat in keiner Weise gesagt, der öffentlich-rechtliche Rundfunk darf nur das oder jenes tun. Aber die EU-Kommission hat sehr deutlich gesagt, wenn der deutsche Staat möchte, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk etwas tut, dann muss er es konkret definieren und beschreiben, damit die privaten Unternehmen wissen, wo die Bereiche sind, in

denen sie noch Platz haben etwas anzubieten. Und wir haben es in der Vergangenheit erlebt und erfahren es täglich: Der öffentlich-rechtliche Rundfunk macht im Grunde genommen das auch, was die privaten Medienunternehmen, egal welcher Couleur und in welchem Netz und auf welcher Plattform, tun. Er geht mit allen Formaten, mit allen neuen Genres in alle Bereiche – egal, ob Bildung, Unterhaltung, Kultur. In vielen Bereichen auch so, dass wir fragen müssen, ob wir hier tatsächlich noch von einem öffentlich-rechtlichen Auftrag sprechen können. Für uns ist eine Kernfrage: Orientieren wir uns beim öffentlich-rechtlichen Rundfunk daran, wie Herr Boudgoust sagte, was der Kunde will, und muss er genau das machen, was der Kunde will oder orientieren wir uns bei der Beauftragung eher an der Frage, was eine wichtige gesellschaftlich relevante Funktion des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ist. Uns scheint es so, als sei der öffentlich-rechtliche Rundfunk nun angetreten, Kundenwünsche zu erfüllen. Und da sagen wir als private Medienunternehmen: Das können wir auch und in weiten Teilen besser. Es wird dann allerdings keiner gezwungen, in einen großen Topf einzuzahlen und es so zu finanzieren.

Der **Vorsitzende**: Frau Adelt, gestatten Sie bitte eine Zwischenfrage des Kollegen Grindel.

Abg. Reinhold Grindel (CDU/CSU): Wie ist das, wenn Sie sich die Einrichtung und den Unterhalt des ganzen Korrespondentennetzes von ARD und ZDF vor Augen halten und dann an Sat 1 oder Pro 7 denken?

Ursula Adelt (Verband Privater Rundfunk und Telemedien, VPRT): Ich finde, damit wird genau ein Punkt angesprochen, wo jeder hier in diesem Raum auch sagt: Dafür zahle ich gerne meine Gebühren. Ich zahle sie aber nicht gerne für die ganzen Chats, die Partnervermittlungen, die Shops im Internet, für Angebote des ersten Programms, die zeitgleich mit einer Viertelstunde Versatz über dritte Programme laufen, für die man auch neue Satellitenkanäle für Millionen Kosten anbieten muss. Genau dieses Thema sollten wir einmal anfangen im Detail zu besprechen. Was glauben wir denn, wofür es Wert ist, diese vielen, vielen Milliarden an Gebühren einzusetzen. Was wir zum Beispiel bei der Mediathek merken, ist ja, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk herangeht und sagt: Schau mal, wir machen nichts anderes als dem Gebührenzahler das wiederzugeben, was er eigentlich schon bezahlt hat. Das ist nicht ganz richtig, weil jeder einzelne Abruf, On Demand, aus einer Mediathek, sei es ein Audio- oder ein Mediadienst, gesondert Geld kostet.

Die Gemeinschaft aller muss aber diese Sonderkosten, die diese individuelle Nutzung hervorruft, aus dem großen Gebührentopf bezahlen. Wir sagen, dass Individualkommunikation und individuelle Angebote zur Nutzung nicht Teil einer Solidarfinanzierung sein können. Dann muss der öffentlich-rechtliche Rundfunk diese Archive zur kommerziellen Verwertung freigeben. Wenn dann Gelder in den Gebührentopf zurückfließen und die Anstalten das Geld wiederum einsetzen, um die Gemeinschaft aller Gebührenzahler zu entlasten, ist das ein ganz anderes Thema. Aber wenn wir anfangen zu sagen, dass Individualisierung und Bedienung der individuellen Kundeninteressen ein Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sind, dann kommen wir auf ein Gleis, das wir, glaube ich, nicht meinen, wenn wir sagen, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe hat und deshalb jeder, ob er einen Computer hat oder nicht, ob er einen Fernseher dafür nutzt oder nicht, bzw.

wenn er schon einen hat, in diesen großen Topf einzahlen soll. Vielleicht noch zu diesem Fragenkomplex und mit Blick auf die Zeit die Frage: Wie gehen die privaten großen Sender mit ihrer Verpflichtung der Regionalprogramme um? Es ist keinesfalls so, dass die Privaten nach meinem Kenntnisstand, man sieht sich nicht in den Strategierunden unserer großen Häuser, regionale Angebote abschieben wollen von der analogen in die digitale Welt. Die regionalen Programme in der analogen Welt sind super und ganz fest auch landesrechtlich abgesichert und mittlerweile sagen alle unsere Vertreter auch, dass es auch so bleiben soll.

Ein völlig anderes Thema ist, wie man der Regionalfensterverpflichtung in der digitalen Welt gerecht werden kann. Wie Sie wissen, haben die Netzbetreiber ihre digitalen Netzstrukturen anders aufgebaut als die analogen. Das heißt, wir haben zum Beispiel bei der KDG oder bei Unity Media nur noch einen Einspeisepunkt und sehr große Netze. Das bedeutet, dass man diese großen Netze gar nicht mehr so bedienen kann, dass sie ein bestimmtes Programm nur in eine bestimmte Region transportieren. Darauf sind die digitalen Netze zurzeit technisch nicht ausgerichtet. Deshalb ist zum Beispiel RTL dabei, ein anderes technisches Übertragungskonzept per Satellit zu entwickeln. Damit will sich RTL aber nicht dieser Verpflichtung entledigen. Es ist nur leider so, und das Problem haben auch Teile unserer lokalen Hörfunkveranstalter, dass man in den digitalen Kabelnetzen das gewohnte Verbreitungsgebiet nicht mehr erreichen kann. Daraus folgt, dass Anbieter entscheiden müssen, plötzlich ein riesiges Verbreitungsgebiet zu bedienen oder aber gar nicht in die digitalen Kabelnetze zu gehen.

Der **Vorsitzende**: Danke Frau Adelt. Herr Professor Dörr, bitte.

Prof. Dr. Dieter Dörr (Universität Mainz): Ich kann die sehr vielen Fragen an mich zum großen Teil in zwei Punkten zusammenfassen. Sie betrafen nämlich einmal die Frage der Programmbegleitung und zum Zweiten die Frage Gestaltungsspielraum für die Landesgesetzgebung. Ich meine, die zwei Fragen, und da knüpfe ich jetzt bei Ihnen, Herr Grindel, an, muss man auseinanderhalten. Mein Hinweis auf den Gestaltungsspielraum ist die Frage, was machen die Länder in Zukunft, wenn sie den Kompromiss aus Brüssel umsetzen müssen. Die Frage nach der Programmbegleitung bezieht sich auf die jetzige Rechtslage. Der Paragraph 11 begrenzt ja den öffentlich-rechtlichen Rundfunk. Es ist ja keineswegs so, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk nach geltendem Recht jetzt alles im Online-Bereich machen darf. Gerade nicht. Er darf nur mit programmbezogenem Inhalt, früher hieß es vorwiegend programmbegleitend, jetzt heißt es programmbezogen, kein „überwiegend“ mehr, sondern programmbegleitend mit programmbezogenem Inhalt, darf er Telemedien anbieten und Druckwerke. Das ist eine Konsequenz der alten Nordrhein-Westfalen-Entscheidung. Und jetzt die erste Frage. Wer definiert diese Begriffe? Die definiert zuerst einmal der öffentlich-rechtliche Rundfunk durch seine Gremien selbst. Das ist nämlich unser Aufsichtsmodell des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Das ist ja nicht von uns erfunden worden, das wird auch immer vergessen, sondern von den Engländern und Amerikanern. Der Rundfunk soll der Gesellschaft selber gehören, er soll für alle da sein, er soll durch Gebühren finanziert werden und er soll staatsfern sein. Das sind die Ideen, die uns die Engländer und die Amerikaner mitgebracht haben und die wir in unserem öffentlich-rechtlichen Rundfunk umgesetzt haben. Da muss man manchmal daran erinnern, wenn einem Amerikaner sagen, ihr mit eurem komischen öffentlich-rechtlichen Rundfunk. Sie vergessen immer, dass sie ihn damals erfunden haben,

1946, zusammen mit den Briten. Das heißt, die Gremien müssen zuerst einmal darauf gucken, und ansonsten kann die Rechtsaufsicht prüfen, aber nur begrenzt. Das Verfassungsgericht hat aus guten Gründen gesagt, die Rechtsaufsicht muss eine begrenzte sein, weil wir sonst einen zu starken Einfluss des Staates auf den Rundfunk haben könnten, wenn nämlich die Rechtsaufsicht missbraucht wird.

Und drittens. Wer immer drauf achten kann, sind die Wettbewerber. Das wird immer vergessen zu sagen, die können ja klagen. Die Wettbewerber können klagen. Das hat es ja auch schon gegeben, allerdings meist ohne großen Erfolg. Also den Vorwurf, der öffentlich-rechtliche Rundfunk mache etwas, was er nicht dürfe, hat es häufiger gegeben. Es gab die große Auseinandersetzung um den ZDF-Medienpark, der ist nicht etwa von den Verwaltungsgerichten, sondern von Zivilgerichten entschieden worden: Und das OLG Koblenz, ich weiß das sehr genau, weil ich inzwischen diesem Senat, aber nicht damals, als nebenamtlicher Richter angehöre, hat gesagt, dass ist keineswegs der Fall, selbst das ist noch vom Programmauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gedeckt. Da kann man sicherlich drüber streiten, es war aber so.

Das also zur geltenden Rechtslage. Das ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, den müssen Juristen immer nach allen Regeln der Kunst auslegen, letztlich machen es die Gerichte, wenn es zu einer wettbewerbsrechtlichen Auseinandersetzung kommt. Aber viel spannender ist die Frage nach der künftigen Gestaltung, weil zu Recht gesagt wurde, die EG-Kommission verlange eine genauere gesetzgeberische Ausgestaltung. Das stimmt. Wir müssen gesetzgeberisch genauer ausgestalten, weil sich die Länder in dem Beihilfverfahren mit der EG-Kommission auf den Brüsseler Kompromiss geeinigt haben. Das ist Teil der Entscheidung der EG-Kommission. Wenn den die Länder nicht umsetzen, dann wird die EG-Kommission das Verfahren wieder aufgreifen, das Beihilfverfahren, also, man muss genauer definieren. Und da habe ich gesagt, da ist der Gestaltungsspielraum ein relativ großer.

Nun haben Sie, Herr Dörmann, die schwierigste Frage überhaupt gestellt. Wo sind die Grenzen nach oben und unten. Da steht in dem neuen Urteil überhaupt nichts zu, außer sehr allgemeinen Ausführungen. Aber in der früheren Rechtsprechung gibt es klare Aussagen. Am meisten Aussagen gibt es in der Baden-Württemberg-Entscheidung. Da ging es um neue, in der damaligen Zeit neue Angebote, nämlich Spartenkanäle und die Regionalberichterstattung. Nun möchte ich eins ganz klar sagen, weil die Fragen sich alle darum drehten, und da möchte ich Herrn Waitz an einer Stelle seiner Analyse ganz deutlich widersprechen, die Ausgangssituation in Deutschland und auch in der EG ist gerade so, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk nur das machen darf, was Private nicht machen können. Das ist zwar eine weit verbreitete Auffassung gewesen, die so genannte Hamburger Schule der Hamburger Wettbewerbsrechtler. Die finden Sie auch in bestimmten Gremien des Bundeswirtschaftsministeriums, die dort beratend tätig sind. Aber das ist nicht die Sichtweise des Verfassungsgerichts und es ist auch nicht die Sichtweise der EG-Kommission. Da muss ich Herrn Boudgoust einfach Recht geben. Die EG-Kommission hat nicht gesagt, der öffentlich-rechtliche Rundfunk darf nur mit Aufgaben betraut werden, die Private nicht erfüllen können. Sie hat nur gesagt, die Mitgliedstaaten müssen definieren, und zwar genau definieren, was der Auftrag ist. Das ist etwas ganz anderes.

Das Verfassungsgericht hat übrigens gesagt, dass man als Gesetzgeber den öffentlich-rechtlichen Rundfunk überhaupt nicht in eine Restversorgung drängen darf. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk hat vielmehr eine Bestands- und Entwicklungsgarantie, er muss publizistisch in allen Bereichen wettbewerbsfähig sein. Das heißt, wenn es neue Programmkategorien gibt, dann muss man den öffentlich-rechtlichen Rundfunk daran teilhaben lassen. Wenn es neue Verbreitungstechnologien gibt, Online-Medien, dann muss man ihn daran teilhaben lassen, aber man hat Gestaltungsspielraum, wie stark man ihn teilhaben lässt. Die Länder sind nicht gezwungen, ihn völlig umfassend teilhaben zu lassen, sie sind aber gehalten, ihn teilhaben zu lassen. Und dann haben sie eine große Bandbreite, wie sie das gestalten. Da stimme ich Herrn Dr. Fiedler zu, der 11. Rundfunkstaatsvertrag, der jetzt sagt, nur programmbezogen und programmbegleitend und nicht mehr vorwiegend programmbegleitend; das ist ja eine Einschränkung gegenüber vorwiegend programmbegleitend. Das ist jetzt strikter, das ist eine Möglichkeit. So kann man vorgehen. Ob das in der Zukunft eine kluge Möglichkeit ist, wage ich sehr zu bezweifeln. Auch da stimme ich nämlich Herrn Boudgoust zu. Ich habe gesagt, eins zu eins übertragen ist rundfunkrechtlich unproblematisch. Nur, das ist kein Weg für die Zukunft, weil die Entwicklungen online sich ganz anders gestalten, weil es wirklich da eine Konvergenz von Angeboten gibt und weil im Internet die Nutzer auch andere Erwartungen haben. Die möchten zwar auch etwas herunterladen können, die möchten aber nicht ein festgefügttes eins zu eins Programm sehen; manche vielleicht auch, aber das ist nicht überwiegend der Fall. Deshalb stimmt es, ich muss in dem Medium, da stimme ich Ihnen völlig zu, anderes anbieten als vorher.

Jetzt komme ich zu einem Punkt, der auch angesprochen war, wie das eigentlich ist, was da im Online-Bereich stattfindet und ob die Anbieter nicht eine Zulassung brauchen. Und Sie haben das sehr zu Recht gefragt, Herr Grindel, brauchen da nicht vielleicht die Zeitungsverleger eine Lizenz? Das ist eine berechtigte Frage. Es ist nämlich keineswegs so, dass die Online-Angebote nun per se den Zeitungsverlegern zustehen. Das ist verfassungsrechtlich nicht der Fall, das ist verfassungsrechtlich zu über 90 Prozent ein Teil der Rundfunkfreiheit und nicht ein Teil der Pressefreiheit. Völlig unbestritten ist übrigens der Bereich der Telemedien in Deutschland im Rundfunkstaatsvertrag geregelt.

Ich habe Dr. Fiedler ja in einem Punkt Recht gegeben, aber in dem anderen ist das eindeutig so, dass das verfassungsrechtlich Rundfunk ist. Das sagt aber nicht, dass es zulassungspflichtig ist. Denn in der Baden-Württemberg-Entscheidung hat das Verfassungsgericht gesagt, man darf den kleinen Rundfunk liberaler ausgestalten. Verfassungsrechtlich haben wir aber kein online, da haben wir nur Rundfunk, Presse und Meinungsfreiheit. Was verfassungsrechtlich Rundfunk ist, darf ich einem liberaleren Regime unterwerfen, wenn es weniger Einfluss auf die Meinungsbildung hat. Online-Angebote sind aber elektronische Angebote. Das ist Funktechnik, das ist an die Allgemeinheit gerichtet und setzt eben, und das ist in der neuen Entscheidung sehr deutlich gesagt, auch auf bewegte Bilder. Und das ist für das Verfassungsgericht entscheidend, dass man etwas ausgestalten muss. Das heißt, ich darf Telemedien zulassungsfrei halten, aber nur wenn es Telemedien sind. Es gibt Angebote im Internet, die sind eindeutig auch nach dem Rundfunkstaatsvertrag, also nach einfachem Recht Rundfunk und die sind daher zulassungspflichtig. IP-TV ist zulassungspflichtig. Das sagen alle, die sich intensiv damit befassen. Es wird aber nicht von den Landesmedienanstalten so ohne weiteres durchgesetzt. Die gucken da etwas weniger genau hin. Das muss man auch deshalb so deutlich sagen, weil man sonst

die privaten Rundfunkveranstalter benachteiligt, denn die unterliegen dann einem strengen Regime, wenn sie als Sat 1 tätig sind und sie unterliegen, wenn sie das gleiche online machen, nämlich ein richtiges Fernsehprogramm, verstehen Sie mich nicht falsch, ich sage jetzt, richtige Fernsehprogramme über Internet machen, angeblich einer anderen Regelung. Dann nehmen Sie auf einmal für sich in Anspruch, keine Zulassung zu brauchen und nicht den rundfunkrechtlichen Einschränkungen zu unterliegen, denen Sat 1 und RTL unterliegen. Das kann nicht richtig sein. Also die Spielregeln müssen gleich sein. Um es noch einmal zu sagen, diesen Weg geht auch die EG-Kommission: Abgestufte Regulierung zwischen dem echten, klassischen Rundfunk und dem kleinen Rundfunk. An der Zulassungspflicht muss man festhalten und da hat das Verfassungsgericht jetzt gesagt, da gibt es gar kein Jota daran zu deuteln. Das gilt auch für die digitale Welt. Das können Sie in dem Urteil zu Beginn nachlesen. Es ist wichtiger als je zuvor, wird da gesagt. Das kann man für falsch halten, nur, das haben die acht Verfassungsrichter einstimmig entschieden. Daran sind die Vertreter der gesetzgebenden Körperschaften alle gebunden. Danach haben wir uns, also die Länder, zu richten.

Das Zweite ist, sie dürfen Telemedien dann einem liberaleren Regime unterstellen. Aber das Dritte ist, dass heißt nicht, dass die Presse automatisch den ganzen Bereich online für sich hat. Das stört mich wirklich an der Argumentation von Herrn Dr. Fiedler. Die Presse sagt, also dieser neue attraktive Bereich, der ist nur für uns da, die anderen dürfen da nicht hinein. Das kann nicht richtig sein. So richtig das ist, dass die Länder sagen dürfen, wie weit darf der öffentlich-rechtliche Rundfunk da herein. Aber natürlich, jetzt mache ich mich einmal zum Anwalt von Frau Adelt, natürlich darf Sat 1 in diesen Bereich auch hinein, das wäre ja noch schöner. Warum soll der nur der Presse offenstehen? Warum soll das nicht auch Sat 1 offenstehen? Das also in aller Deutlichkeit.

Aber ich muss einen Punkt, weil der angesprochen war, noch beantworten, nämlich die Frage von Herrn Bisky. Er hat die Regionalisierung angesprochen. Für mich ein ganz wichtiger Punkt. Für die ARD sind der Föderalismus und die regionale Versorgung eine Legitimationsgrundlage. Deshalb muss man aufpassen, dass die ARD nicht zu sehr zentralisiert wird. Man kann nicht alle Anstalten zusammenfassen in einer Anstalt, denn dann würde ich zu Recht an Ihrer Stelle fragen, warum ist dann Rundfunk nicht gleich Bundeskompetenz. Der Föderalismus ist eine Ausprägung unserer Rundfunklandschaft. Den haben uns die Amerikaner übrigens mitgebracht. Deshalb ist es aus meiner Sicht durchaus fraglich, ob man wirklich die Anstalten mehr und mehr zusammenlegt, ob man damit nämlich wirklich Kosten spart, wage ich einmal zu bezweifeln. Lesen Sie einmal die KEF-Berichte sehr genau nach und gucken mal, ob die kleinen Anstalten so viel kostengünstiger oder nicht vielleicht kostengünstiger arbeiten als die großen. Das wollte ich an der Stelle noch sagen.

Nach dem EG-Kompromiss brauchen wir für die Tätigkeitsfelder insgesamt klarere Rechtsgrundlagen. Die Länder müssen genauer beschreiben, was der öffentlich-rechtliche Rundfunk in bestimmten Bereichen darf. Natürlich müssen sie sich an seinem wirklichen Auftrag orientieren. Das ist zu Recht auch angemerkt worden. Sein Auftrag ist immer auch Qualität. Er ist zwar umfassend, aber der öffentlich-rechtliche Rundfunk hat nicht den gleichen Unterhaltungsauftrag wie Private. Auch der Unterhaltungsauftrag ist auf seinen Dienst für die Gesellschaft ausgerichtet. Das muss man den Vertretern des öffentlich-rechtlichen Rundfunks manchmal auch deutlich sagen.

Der **Vorsitzende**: Herr Dr. Fiedler, bitte.

Dr. Christoph Fiedler (Verband der Zeitschriftenverleger, VDZ): Herr Prof. Dörr hat jetzt ein weiteres Thema eingeführt und dadurch die Sache kompliziert gemacht. Es geht um die Frage des richtigen Regulierungsrechts für Medientypen, nicht die Frage, ob der öffentlich-rechtliche Rundfunk bestimmte Dinge darf oder nicht. Selbstverständlich, und Herr Professor Dörr, da können Sie mir überhaupt nichts zeigen, weil es überhaupt nicht unsere Absicht ist und wir das auch nie gefordert haben, wollen wir das Internet nicht für die Presse reservieren. Das Internet ist für die freien, in gesellschaftlicher Organisation frei gebildeten Medien da. Selbstverständlich darf Frau Adelt Abrufmedien machen bis zum Abwinken, inklusive Text und Bild. Das Einzige, was wir sagen, und das ist das Entscheidende, dass Text und Bild auch online keiner Rundfunkregulierung unterworfen werden dürfen, sondern Pressefreiheit genießen müssen. Und zwar unabhängig von dem verfassungsrechtlichen Rundfunkbegriff, der eben, obwohl viele es so wollen, doch kaum konkrete Regulierungsfolgen nach sich zieht. Dass Rundfunkregulierung nicht gerechtfertigt werden kann, gilt für das E-Paper vom Spiegel oder von der Süddeutschen oder von der FAZ, also für mich mit der Papierausgabe absolut identische Online-Angebote. Und es gilt genauso auch für Text und Standbild, die mit keiner Papierausgabe identisch sind. Der nächste Schritt ist dann, kleine Abrufvideos anzubieten, die selbstverständlich auch jeder machen kann. Das alles sind keine Medien, die man einer Rundfunkregulierung unterwerfen kann oder soll. Da können wir dann weiter darüber streiten bei anderer Gelegenheit. Ich behaupte auch, europarechtlich wäre eine solche Regulierung sogar verboten. Ich möchte zu der Frage weiter gar nichts sagen, sondern zu der, die hier Anlass für den Ausschuss ist: die öffentlich-rechtlichen Online-Angebote.

Erster Punkt. Das Bundesverfassungsgericht hat nicht gesagt, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk in allen möglichen Bereichen publizistischer Betätigung wettbewerbsfähig sein muss. So wenig er es im Bereich der Tageszeitungen oder der Zeitschriften ist oder sein darf, genauso wenig darf er es im Bereich elektronischer Presse. Es gibt durchaus auch eine rechtliche Grenze, die auf einem noch viel älteren Urteil basiert: dem Spiegel-Urteil. Da wird nämlich gesagt, dass die Grundrechtsgarantie der freien Presse verlangt, dass der Staat unabhängig von subjektiven Berechtigungen Einzelner verpflichtet ist, in seiner Rechtsordnung überall dort, wo Normen die Presse berühren dem Postulat ihrer Freiheit Rechnung zu tragen. Wenn nun das refinanzierbare Angebot von elektronischer Presse zunehmende Bedingung für das Überleben einer refinanzierbaren vitalen Presse ist und wird, und das ist so, dann verletzen Gesetze, die dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk Gratiszeitungen und Zeitschriften elektronischer Natur erlauben, das Institut der freien Presse. Wir behaupten, sie machen solche elektronischen Zeitschriften einfach teilweise faktisch schon, obwohl § 11 Abs. 1 Satz 2 Staatsvertrag es eigentlich verbietet. Wir behaupten dabei nicht, dass die Institutsverletzung schon mit dem jetzigen Angebot da ist, aber Sie müssen sehen, was jetzt schon gemacht wird. Wenn Sie www.Tagesschau.de etc. angucken, dann sehen Sie, dass das im Wesentlichen Text und Bild ist. Das können Sie einfach als elektronische Zeitung nutzen, und so wird es genutzt. In einer Diskussion sagte mir kürzlich jemand, er lese keine Zeitung mehr, das stehe ja alles bei www.Tagesschau.de. Deshalb muss diese Begrenzung erhalten bleiben und effektiviert werden. Sie darf jedenfalls nicht aufgegeben werden. Es gibt dabei noch einen wichtigen Punkt. Herr Professor Dörr sagt richtig, es

muss genauer definiert werden nach dem EU-Beihilfeverfahren und dem darin vereinbarten Kompromiss. Nur, was heißt das denn? Genauer und sehr viel weiter? Oder genauer und enger? Auch dazu findet man in der Entscheidung in der EU eine schöne Stelle, die nämlich sagt, die Begrenzung auf programmbegleitende Angebote mit Programmbezug im Online-Bereich ist alleine nicht ausreichend, um den öffentlich-rechtlichen Rundfunk im Zaum zu halten. Das heißt, wir brauchen ein Mehr an Begrenzung und nicht ein Weniger.

Ich möchte dann noch etwas zu der Entscheidung sagen, was Programmbegleitung und was Programmbezug ist. Diese Entscheidung wird gefällt von Wettbewerbskammern und das auch durchaus im Sinne der Privaten. So wurde beispielsweise das Print-WISO-Magazin vom Landgericht Köln für eindeutig nicht mehr bloß programmbegleitend mit Programmbezug anerkannt. Man stellte sich die Frage, wie das abzugrenzen sei. Jedenfalls ist Presseberichterstattung, also vollwertiger publizistischer Wettbewerb, in dem Nicht-Rundfunk-Medium nicht gestattet. Und dasselbe würden wir für das Internet natürlich auch sagen. Das ist ja auch logisch und da gibt es so viele gute Wettbewerbsrechtler in Deutschland, die können das in allen Einzelheiten wie auch sonst im Wettbewerbsrecht wunderbar machen. Es gibt noch eine weitere Gefahr, wenn Sie die neue Gestaltung so machen, wie es offenbar in dem Kompromiss – jedenfalls von öffentlich-rechtlicher Seite – vorgesehen ist. Dass nämlich zwar die Dritten, also privaten Medien, gefragt werden, dass sie aber kein Klagerecht mehr haben. Dann wird das Verfahren tatsächlich zu einer bloßen Selbstlegitimation all dessen, was man journalistisch redaktionell im öffentlich-rechtlichen Bereich will. Ich weiß jetzt nicht, ob ich alle Fragen beantwortet habe, will es aber im Hinblick auf die fortgeschrittene Zeit und Herrn Weber dabei bewenden lassen.

Der **Vorsitzende**: Frage an meine Kollegen, ob es noch weitere Wortmeldungen gibt. Das ist nicht der Fall. Dann Herr Dr. Weber bitte.

Dr. Tim Weber (BBC): Ganz kurz nur. Es wurde gefragt nach der Debatte, die es in Großbritannien gibt: Was sind die Vorwürfe gegen die BBC? Natürlich, auch uns wird vorgeworfen, unser digitaler Auftritt sei wettbewerbsverzerrend, wir würden anderen das Publikum wegnehmen. Unser Programmauftrag lautet aber zu informieren, zu erziehen und zu unterhalten. Und das Wichtige ist eben auch das Unterhalten. Das ist ein Teil des Gesamtangebotes. Es sind sehr viele Fragen gestellt worden. Ob man den Reichweitschwund aufhalten kann? Eine kleine und interessante Statistik besagt, dass unter 16- bis 24-Jährigen die Reichweite der BBC-Fernsehnachrichten zwischen 2001 und 2006 von 52 % auf 36 % zurückgegangen ist. Die Gesamtreichweite von BBC-Nachrichten mit allen Angeboten ist noch deutlich über 80 %. Und wir fangen das eben auf durch Online- oder mobile Angebote. Und zum Beispiel auch sehr interessant, 50 % der Nutzer unserer mobilen, also Handy-Dienste, nutzen nicht unsere Online-Angebote. Das sind also komplementäre Plattformen, mit denen wir diese Reichweite herstellen wollen.

Der Drei-Stufen-Test wird bei uns Public-Value-Test genannt. Das Interessante daran ist bei uns, dass die Überprüfung nicht von der BBC selbst vorgenommen wird, sondern vom BBC-Trust. Und dieser Trust ist unabhängig. Er macht zwei Prüfungen. Das eine ist, zu untersuchen, ob ein Public value hergestellt ist. Das macht der Trust. Und dann gibt es noch eine Großbritannien-weite Medienanstalt,

Ofcom, die eine Marktuntersuchung (market impact assessment) vornimmt. Damit untersucht man, ob das Angebot den Mitbewerbern schaden oder ihnen auch nutzen kann. Und dann können zu beiden Bereichen des Public-Value-Tests die Wettbewerber Einwände erheben. Dann wird das ausführlich beraten, so dass der gesamte Public-Value-Test bis zu sechs Monaten dauern kann.

Unsere Version der Mediathek, also der „iPlayer“ zum Beispiel war viel, viel länger in diesem Public-Value-Test und was ist passiert? Wir hatten diese hübsche Idee vor zwei Jahren, und in dieser Zeit haben alle unsere kommerziellen Wettbewerber ihre eigenen dem entsprechenden Angebote ohne irgendeine Überprüfung auf den Markt gebracht. Jetzt könnte ich natürlich klagen, aber ich klage nicht darüber, und wir als BBC klagen auch nicht darüber, denn es ist gerechtfertigt, denn wir haben natürlich eine andere Finanzierung. Das ist eine Gebührenfinanzierung. Deshalb kann man uns auch einer viel genaueren Prüfung unterziehen und das ist vollkommen in Ordnung.

Hier wurde viel von Programmbegleitung gesprochen. Das Programm ist das Gesamtprogramm. Das sind die Inhalte. Das ist nicht die einzelne Sendung. Aber ich glaube auch, da ist die deutsche Debatte schon wesentlich weiter. Es wurde auch nach dem Archiv gefragt. Wir haben versucht, unser Archiv zu öffnen. Es nennt sich „digital archive“. Ein jeder soll es privat, wenn auch nicht kommerziell, nutzen können. Es stellt sich aber ganz massiv die Frage der Rechte. Die Leute, die versuchen, dieses digital archive zu öffnen, haben alle graue Haare und sind kurz vor dem Herzinfarkt. Das hängt auch damit zusammen, dass in Großbritannien die Verwertungsgesellschaften, die privaten Zulieferer sich weigern, Pauschalverträge anzubieten oder Pauschalabkommen zu machen. Das ist ein Riesenproblem. Natürlich würden wir das gerne alles anbieten können, aber ob wir das können, da habe ich so meine Zweifel.

Tagesordnungspunkt 1a

Unterrichtung durch die Bundesregierung

Sechzehntes Hauptgutachten der Monopolkommission 2004/2005

-16/2460 und 16/2461-

Stellungnahme der Bundesregierung

BT-Drucksache 16/5881

Der Unterausschuss empfiehlt einvernehmlich Kenntnisnahme.

Tagesordnungspunkt 2

Mitteilung der Kommission

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Ausschuss der Regionen
Eine allgemeine Politik zur Bekämpfung der Internetkriminalität (inkl. 10089/07 ADD 1 und 10089/07 ADD 2)

KOM-Nr.(2007)267 endg.; Ratsdok.-Nr: 10089/07

Der Unterausschuss empfiehlt einvernehmlich Kenntnisnahme.

Tagesordnungspunkt 3

Mitteilung der Kommission

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Bewertung der Europäischen Agentur für Netz- und Informationssicherheit (ENISA)

KOM-Nr.(2007)285 endg.; Ratsdok.-Nr: 10340/07

Der Unterausschuss empfiehlt einvernehmlich Kenntnisnahme.

Tagesordnungspunkt 4

Verschiedenes

Keine Bemerkungen

Der **Vorsitzende**: Ich danke allen Sachverständigen für die interessanten Ausführungen und hoffe, dass alle damit einverstanden sind, das Protokoll der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Ich danke den Zuhörern für ihre Geduld und schließe hiermit die Sitzung. Die nächste Sitzung des Unterausschusses Neue Medien wird am Donnerstag, den 8. November 2007 stattfinden.

Schluss der Sitzung: 17:20 Uhr

Christoph Pries, MdB
Vorsitzender